

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen,
Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Konzept und Redaktion: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Illustration und Umschlag: pol konzeption und gestaltung gmbh, Bern
Druck: **rubmedia**, Wabern/Bern

4. überarbeitete Ausgabe April 2005
Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12

Das Urheberrecht an diesen Richtlinien steht der SKOS zu. Ohne schriftliche Genehmigung der SKOS dürfen die Richtlinien weder übersetzt noch in irgendeiner Form vervielfältigt und verbreitet werden.

Bestelladresse:
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14
Fax 031 326 19 10
E-Mail admin@skos.ch
Internet www.skos.ch

Zur Bedeutung dieser Richtlinien

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfegergane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.

Die Richtlinien setzen eine zielbezogene Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Träger der Sozialhilfe voraus. Zusammenarbeit bedeutet, dass wirksame Hilfe im Rahmen verschiedener Institutionen und Strukturen geleistet werden kann. Dabei sind jedoch die in diesen Richtlinien formulierten grundlegenden Prinzipien von allen Beteiligten zu beachten.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe haben im Laufe der Jahre in Praxis und Rechtsprechung ständig an Bedeutung gewonnen.

Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die kantonale Gesetzgebung, die kommunale Rechtsetzung und die Rechtsprechung.

Die Richtlinien sind an sich nur Empfehlungen, doch dienen sie als Referenz für die Rechtsprechung. Damit bieten sie Gewähr für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Sie lassen aber auch Spielraum für angepasste, einzelfall- und bedürfnisgerechte Lösungen offen.

Diese Richtlinien gelten für alle längerfristig unterstützten Personen (inkl. anerkannte Flüchtlinge), die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie können deshalb auf nur vorübergehend unterstützten Personen oder auf Personen ohne eigenen Haushalt lediglich sinngemäss und entsprechend der individuellen Situation angewendet werden.

Von diesen Richtlinien nicht direkt erfasst werden Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Die Richtlinien werden grundsätzlich der Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Die SKOS überprüft diese Richtlinien laufend und aktualisiert sie in der Regel jährlich.

Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat als Fachverband die bestehenden «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» grundlegend überarbeitet und den heutigen Erfordernissen angepasst.

Die vorliegenden «*Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*» geben fachlich breit abgestützte Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe im Allgemeinen und zur Bemessung des sozialen Existenzminimums im Speziellen.

Die SODK hat von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Anliegen der Kantone gebührend berücksichtigt worden sind.

Die SODK empfiehlt den Kantonen, die von der SKOS erarbeiteten «*Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*» anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

A VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE

A.1	Ziele der Sozialhilfe	A.1—1
A.2	Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe	A.2—1
A.3	Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	A.3—1
A.4	Grundprinzipien der Sozialhilfe	A.4—1
A.5	Rechte und Pflichten unterstützter Personen	A.5—1
A.5.1	Rechte	A.5—1
A.5.2	Pflichten	A.5—3
A.6	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit (inkl. Schema)	A.6—1
A.7	Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7—1
A.8	Auflagen, Leistungskürzungen und Leistungseinstellung	A.8—1
A.8.1	Auflagen	A.8—2
A.8.2	Leistungskürzung als Sanktion	A.8—3
A.8.3	Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung der Leistung	A.8—5
A.9	Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	A.9—1
A.9.1	Ausgangslage	A.9—1
A.9.2	Grundsätze	A.9—2
A.9.3	Massnahmen	A.9—3

B MATERIELLE GRUNDSICHERUNG

B.1	Begriff und Bedeutung	B.1—1
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	B.2—1
B.2.1	Anspruch und Inhalt	B.2—1
B.2.2	Empfohlene Beträge für den GBL	B.2—4
B.2.3	Personen in stationären Einrichtungen	B.2—5
B.3	Wohnkosten	B.3—1
B.4	Medizinische Grundversorgung	B.4—1
B.4.1	Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen	B.4—1
B.4.2	Zahnartzkosten	B.4—3

C SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN UND INTEGRATIONSZULAGEN

C.1	Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt	C.1—1
C.1.1	Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	C.1—3
C.1.2	Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte L.	C.1—4
C.1.3	Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen	C.1—5
C.1.4	Schule, Kurse, Ausbildung	C.1—7
C.1.5	Steuern	C.1—8
C.1.6	Urlaub/Erholung	C.1—9
C.1.7	Wegzug aus der Gemeinde	C.1—10
C.1.8	Weitere situationsbedingte Leistungen	C.1—11
C.2	Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	C.2—1
C.3	Minimale Integrationszulage (MIZ)	C.3—1

D MASSNAHMEN ZUR SOZIALEN UND BERUFLICHEN INTEGRATION

D.1	Ausgangslage	D.1—1
D.2	Grundsätze	D.2—1
D.3	Art und Qualität von Integrationsmassnahmen	D.3—1
D.4	Organisatorische Aspekte	D.4—1
D.5	Finanzielle Aspekte	D.5—1

E ANRECHNUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

E.1	Einkommen	E.1—1
E.1.1	Grundsatz	E.1—1
E.1.2	Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	E.1—2
E.1.3	Einkommen von Minderjährigen	E.1—4
E.2	Vermögen	E.2—1
E.2.1	Grundsatz und Freibeträge	E.2—1
E.2.2	Grundeigentum	E.2—4
E.2.3	Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)	E.2—5
E.2.4	AHV-Vorbezug	E.2—6
E.2.5	Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)	E.2—7
E.3	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht	E.3—1
E.3.1	Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug	E.3—2
E.3.2	Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug	E.3—3

F FINANZIELLE ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

F.1	Grundsätze	F.1—1
F.2	Bevorschußte Leistungen Dritter	F.2—1
F.3	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht	F.3—1
F.3.1	Grundsatz	F.3—1
F.3.2	Eheliche Unterhaltspflicht	F.3—2
F.3.3	Elterliche Unterhaltspflicht	F.3—4
F.4	Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	F.4—1
F.5	Wohn- und Lebensgemeinschaften	F.5—1
F.5.1	Begriff und Grundsätze	F.5—1
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	F.5—3

G RECHTSGRUNDLAGEN

H PRAXISHILFEN

H.1	Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt	H.1—1
H.2	Zu Kapitel B.4.2: Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen	H.2—1
H.3	Zu Kapitel F.3.3: Berechnung von Elternbeiträgen	H.3—1
H.4	Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung	H.4—1
H.5	Externe Fachberatung	H.5—1
H.6	Aus-, Fort- und Weiterbildung	H.6—1
H.7	Unterstützung von selbständig Erwerbenden	H.7—1
H.7.1	Selbständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich	H.7—3
H.8	Zu Kapitel B.4.1: Empfehlungen zur Krankenversicherung bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz	H.8—1
H.9	Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht	H.9—1
H.10	Zu Kapitel F.5: Berechnung der Sozialhilfe für Wohn- und Lebensgemeinschaften	H.10—1
H.11	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	H.11—1
H.12	Zu Kapitel A.8.1: Auflagen	H.12—1
H.13	Zu Kapitel A.8.3: Einstellungen von Leistungen	H.13—1

Stichwortverzeichnis

A

Ablehnung von Gesuchen	A.8—5/6
AHVG	B.1—1
AHV-Mindestbeiträge	B.1—1
AHV-Vorbezug	E.2—6
Akteneinsicht	A.5—2
Alimente	F.3—4
Alimentenverpflichtung	F.3—1
Alternativmedizin	C.1—3
Angemessenheit der Hilfe	A.4—2
Anreiz	A.3—1, A.4—4, A.6—2, D.2—2, D.4—1, E.1—2, H.11—1/2, H.11—4
Anschaffungen	C.1—11
Äquivalenzskala	B.1—1, B.2—3/4
Arbeit	
freiwillig, unbezahlt	C.1—4, D.1—1
Auflagen	A.8—1/2, H.12—1/2
Ausbildung	C.1—7, C.2—1, F.3—4, H.6—1, H.11—2/3/4/5
Auskunfts- und Meldepflicht	A.5—3, E.3—3
Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7—1
Auto	C.1—4, E.2—1

B

Bedarfsdeckung	A.4—2
Bedürftigkeit	A.5—3, A.6—1/2, A.8—5/6, E.2—1, F.3—2, H.7—3
Begleichung von anfallenden Kosten	A.7—1, B.2—4
Bekleidung	B.2—1
Berechnungsblatt	H.1—1/2, H.7—5, H.10—4/5
Besuchsrecht	C.1—11
Betreuung von Kindern u. Jugendlichen	C.1—5/6
Bildung	B.2—1
Bücher	B.2—1
Budgetberatung	B.2—4

Bundesgerichtsurteile	G.1—1
Bundesverfassung	A.1—1, A.3—1
BVG	E.2—7

C

Coiffeur	B.2—1
----------	-------

D

Dentalhygiene	B.4—3
Direktkosten	H.7—7
Drittauszahlung	F.2—1
Drittansprüche	A.5—4

E

EFB s. Einkommens-Freibetrag	
Ehegattenunterhalt	F.3—2
Eigentumsanspruch	E.2—1
Eigenverantwortung	A.1—1, A.2—1, E.2—3
Einkommensdezil	B.2—2
Einkommens-Freibetrag EFB	A.3—1, A.6—1/2/3, C.1—4, C.1—8, C.2—2, E.1—1/2/3, E.3—2, H.10—4, H.11—2/4
Einkommen von Minderjährigen	E.1—4
Einstellung von Unterstützungsleistungen	A.8—1/5/6, H.13—1
Eintritts- und Austrittsbestimmungen	A.6—2, C.2—2, E.1—2
Elektroboiler	B.3—1
Elternbeitrag	F.3—4, H.3—1
Energieverbrauch	B.2—1
Entscheid	A.5—2
Erholung	C.1—9
Erstausbildung	F.3—4, H.11—2

Erstausbildung bei Volljährigen	H.6—1
Erwerbseinkommen, Erwerbstätigkeit	A.6—2, C.1—4, C.2—2, E.1—1/2, E.1—4, E.3—2, H.7—6, H.11—2/3
Erwerbstätigkeit	
selbständige	E.2—4/7, H.7—1
Erwerbskosten	C.1—1/4, H.9—1
Existenz	
menschenwürdige	A.1—1, A.3—1, B.1—1, B.2—3
Existenzbedarf	F.2—1
Existenzminimum	
absolutes	A.1—1/2, A.3—1, A.6—1/2/3, A.8—3, A.8—6, B.1—1, B.4—1
betriebsrechtliches	B.2—3, H.10—2
soziales	A.1—1, A.2—2, A.3—1, A.6—2/3, H.10—1
Existenzsicherung	A.1—1, A.2—2, A.3—1/2, A.4—1, D.1—1, D.2—1, F.3—1, H.3—1

F

Fachbegleitung	D.2—3, H.5—1, H.7—3
Fachberatung	A.4—3, H.5—1
Fehlverhalten	A.8—3/4
Ferien	C.1—9
Fort- und Weiterbildung	H.6—1/2
Finanzielle Aspekte	D.5—1
Franchisen	B.2—1, B.4—1/2, H.10—3
Freiwillige Leistungen Dritter	A.4—2,
Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitsguthaben	E.2—7
Fremdbetreuung (Kinderbetreuung)	A.6—2, C.1—4/5
Fremde Strukturkosten	H.7—8
Fremdplatzierung	F.3—4, H.3—1

G

GBL s. Grundbedarf für den Lebensunterhalt	
Gegenleistung	A.4—3, A.8—1, D.2—2, H.11—1/2/4
Gemeinschaft	
familienähnliche	B.3—2, F.5—1, H.10—2
Genugtuung	E.2—2
Gesamtdeckungsbeitrag	H.7—7
Gesamtleistung	H.7—7
Geschenke	B.2—1
Gesetzmässigkeit von Auflagen	H.12—1/2
Gesundheitspflege	B.2—1
Getränke	B.2—1
Getrenntleben	F.3—3
Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	F.5—2
Gratifikation	E.1—1
Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL	A.3—1, A.6—1, A.6—3, A.8—4, B.1—1, B.2—1/2/3/4/5, H.11—5/6
Grundeigentum	E.2—4
Grundpfandsicherheit, Grundpfandsicherung	B.3—2, E.2—4
Grundsicherung	
materielle	A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1, D.1—2
Grundversorgung	
medizinische	A.3—1, A.6—1/3, B.1—1, B.2—2, B.4—1/2, C.1—3

H

Haftpflichtversicherung	A.6—2, C.1—11, H.10—3
Halbtaxabo	B.2—1
Handlungsfähigkeit	A.5—1
Haushaltsführung	F.5—3, H.10—1/3
Haushaltsgegenstände	B.2—1
Hausratversicherung	C.1—11, H.10—3
Haustierhaltung	B.2—1
Heime	B.2—5
Heizung	B.3—1
Hortlager	C.1—7
Hypothekarzins	B.3—1

I

IIZ s. Zusammenarbeit, interinstitutionelle	
Immobilien im Ausland	E.2—4
Immobilienbesitz	E.2—4
Individualisierung	A.4—2
Integration	
berufliche und soziale	A.1—1/2, A.3—2, A.5—4, A.6—1, A.9—1, C.1—4/5, C.2—1, D.1—1/2, D.2—1/2, D.3—1, E.3—2, H.11—1/2
Integrationsangebot	A.3—2, H.11—4
Integrationsmassnahmen	D.1—1, D.2—1/2/3, D.3—1, D.4—2
Integrationszulage IZU	A.3—1, A.6—1/2/3, C.1—4, C.2—1/2, E.1—2/3, E.3—2, H.11—2/4
minimale MIZ	A.6—3, C.3—1
Integritätsentschädigung	E.2—2
IVG	B.1—1
IZU s. Integrationszulage	

J

Junge Erwachsene	H.11—1/2/3/4/5/6
------------------	------------------

K

Kaution für Mietzins	B.3—1, C.1—10
Kehrichtgebühren	B.2—1
Kindesschutzmassnahmen	F.3—4
Kindesvermögen	E.1—4, E.2—2
Kino	B.2—1
Klinik	B.2—5
Komplementärmedizin	C.1—3
Konkubinat	F.5—1/2, H.10—1/2/3/4/5
Konsumverhalten	B.2—2
Konzession Radio/TV	B.2—1

Körperpflege	B.2—1
Krankenversicherung	B.4—1/2, F.2—1, H.8—1
Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten	C.1—1/3
Kürzungen	A.3—1, A.6—3, A.8—1/3/4
Kürzungsgründe	A.8—3
Kürzungsumfang	A.8—4
KVG	B.4—1

L

Landwirtschaft	H.7—3/4/5/6/7/8
Lebensgemeinschaft	F.5—1/2 /3, H.10—1/2/3, H.11—5/6
Lebensunterhalt s. Grundbedarf für den...	
Lebensversicherung	E.2—5
Lehrlingslohn	E.1—2
Leistungen	
Dritter	A.4—2, F.1—1, F.2—1
situationsbedingte SIL	A.3—1, A.6—1/2/3, B.2—2, B.4—2, C.1—1/2/3/4-11, E.2—2, F.5—1
Leistungsbezug	
unrechtmässiger	E.3—1/3
Leistungseinstellung	A.8—1/5/6/7, H.13—1
Leistungsentzug	H.13—1
Leistungskürzungen	A.8—1/3/4
Liegenschaften	E.2—1

M

Medikamente	B.2—1
Meldepflicht	A.5—3
Merkblatt	A.5—1
MGV s. Grundversorgung, medizinische	
Mietzins	B.3—1/2
Mietzinsberechnung in familienähnlichen Gemeinschaften	B.3—2
Mietzinsgutsprache	B.3—1

Missbrauch, Sozialhilfemissbrauch	A.2—2, E.3—1/3
Mitspracherecht	A.4—1
MIZ s. Integrationszulage, minimale	
Möbelanschaffungen	C.1—11
Mofa	B.2—1
Monatslohn, 13.	E.1—1
Musikinstrumente	C.1—7, C.1—11
Musikunterricht	C.1—7

N

Nachhilfeunterricht	C.1—7
Nachrichtenübermittlung	B.2—1
Nahrungsmittel	B.2—1, C.1—4
Naturalleistungen	A.7—1
Nichteintreten auf Gesuche	A.8—5
Notfallbehandlung	
zahnärztliche	B.4—3, H.2—1
Notunterkunft	B.3—2

O

Objektfinanzierung	D.5—1/2
Organisatorische Aspekte	D.4—1/2

P

Pauschale für gehobene Lebensführung	H.4—1/2
Pflichten	A.5—3/4
Pflichtverletzung	A.8—1/2/3/4/5/6/7/8
Post	B.2—1
Prämienverbilligung	B.4—1

Private Sozialhilfe	A.9—1/2/3
Privatfahrzeug	C.1—4, E.2—1
Professionalität	A.4—3,
Pro-Rata-Auszahlungen	A.7—1, B.2—4

R

Rechte	A.5—1/2
Rechtliches Gehör	A.5—2, A.8—5, H.12—1/2
Rechtsanspruch	H.13—1
Rechtsgleichheit bei Auflagen	H.12—1/2
Rechtsmittelbelehrung	A.5—2, A.7—1
Rechtsverweigerung	A.5—1
Rechtsverzögerung	A.5—1
Reinigung	B.2—1
Rückerstattung	D.2—3, E.2—4, E.3—1/2/3, H.9—1
Rückkauf von Lebensversicherungen	E.2—5

S

Sanktionen	A.8—1/3/4, D.2—3
Säule 3b	E.2—5
Säule 2, 3a	E.2—7
Schreibmaterial	B.2—1
Schuhe	B.2—1
Schulbesuch, Schulkosten	B.2—1, C.1—7
Schuldenberatung	H.5—1
Schullager	C.1—7
Schulpflicht, gesetzliche	C.1—7
Selbständig Erwerbende	H.7—1/2
Selbstbehalte	B.2—1, B.4—1/2
Selbsthilfe	A.5—2/3, D.2—3
SIL s. Leistungen, situationsbedingte	
Sozialversicherung	A.4—2, F.2—1/2

Spezialunterricht	C.1—7
Spielsachen	B.2—1
Sport	B.2—1
Sprachkurse	H.5—1
Stationäre Einrichtungen	B.2—5
Steuern	C.1—8, H.3—1, H.9—1
Stipendien	A.4—2, C.1—7, H.6—1, H.11—1/2/3
Subjektfinanzierung	D.5—1/2
Subsidiarität	A.4—1, A.8—6/7, E.2—1, F.3—2
SUVA-Tarif	B.4—3

T

Tabakwaren	B.2—1
Telefon	B.2—1
Teuerung	B.2—2/4
Toilettenartikel	B.2—1

U

Überbrückung	A.6—2, H.7—1/3
Umschulung	H.6—1
Umzug	B.3—1, C.1—10
Unfallversicherung	B.4—1
Unterhaltsbeiträge	
eheliche	A.4—2, F.3—1/2/3
elterliche	A.4—2, E.1—4, F.3—1/4/5, H.3—1
Unterhaltung	B.2—1
Unterstützung	
kurzfristig	A.6—2
Unterstützungsbudget	A.6—1/2/3,
Unterstützungseinheit	F.5—1
Unterstützungsleistung	A.6—2, A.7—1, A.8—6, E.3—2, H.11—3
Urlaub	C.1—9

V

Velo	B.2—1
Vereinsbeiträge	B.2—1
Verfügung	A.5—2, A.7—1, A.8—2/3/6
Vergleichbarer Deckungsbeitrag	H.7—7
Verhältnismässigkeit von Auflagen	H. 12—1/2
Verkehrsauslagen	B.2—1
Vermögensanfall	E.3—2
Vermögensfreibetrag	E.2—3,
Vermögensverzehr	H.4—1
Verwandtenunterstützung	D.2—3, D.5—1, F.4—1/2, H.4—1/2
Verwertung des Vermögens	E.2—1
Verwertung von Immobilien	E.2—4
Vollmacht	A.5—1
Vorbezug der AHV	E.2—6
Vorsorge	
berufliche	E.2—7

W

Waisenrente	F.3—4
Warmwasser	B.3—1
Wegzug aus der Gemeinde	B.3—1, C.1—10
Weiterbildung	H.6—1/2
Wirtschaft	
Einbezug	D.2—1, D.4—1
Willkürverbot bei Auflagen	H.12—1/2
Wirtschaftlichkeit der Hilfe	A.4—3
Wohneigentum	B.3—1/2, E.2—4/5
Wohngemeinschaften	F.5—1/2/3, H.10—1/2/3, H.11—5/6
therapeutische	B.2—5
Wohnkosten WOK	A.3—1, A.6—1/3, B.1—1, B.2—2, B.3—1/2, F.5—1, H.3—1, H.9—1, H.10—2, H.11—4/6
Wohnnebenkosten	B.2—2, B.3—1

Z

Zahnbehandlung	A.6—1, B.4—3, H.2—1
Zeitidentität	F.2—2
Zeitungen	B.2—1
Zulage s. Integrationszulage	
Zusammenarbeit, interinstitutionelle IIZ	A.2—2, D.4—1
Zusatzrente für Kinder	F.3—4
Zweitausbildung	H.6—1
Zweite Säule	E.2—7

A Voraussetzungen und Grundsätze

A.1 Ziele der Sozialhilfe

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.

Gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe.

Das soziale (im Gegensatz zum absoluten) Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet.

A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe

Alle Fürsorge besteht darin, dass man entweder einem Menschen hilft, sich in der gegebenen Umwelt einzuordnen, zu behaupten, zurechtzufinden – oder dass man seine Umwelt so umgestaltet, verändert, beeinflusst, dass er sich darin behaupten, seine Kräfte entfalten kann.

(Alice Salomon, 1926)

Die starken wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen sowie das zunehmende Spannungsfeld von Ansprüchen und Anforderungen an das Sozialwesen bei gleichzeitig knappen öffentlichen Mitteln haben einen Wandel im Sozialstaatsverständnis vom Versorgerstaat zum aktivierenden Sozialstaat bewirkt.

Diese Veränderung der Rahmenbedingungen hat auch das Menschenbild in der Sozialhilfe beeinflusst:

Im Vordergrund stehen nicht primär die Defizite der Hilfesuchenden, sondern ihre Stärken und Ressourcen, die es von staatlicher Seite zu unterstützen und zu fördern gilt.

Gleichzeitig treten vermehrt die Eigenverantwortung und die Pflicht zur Milderung der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen in den Vordergrund. Ausgehend von einem positiven Menschenbild, das allen zutraut, einen eigenständigen Beitrag zur selbständigen Lebensführung und Eingliederung in die Gesellschaft zu leisten, wird der Grundsatz „Fördern und Fordern“ zur Maxime.

Auf der anderen Seite ist es die Aufgabe der Sozialhilfeorgane, sich dafür einzusetzen, dass die gesellschaftlichen Strukturen (z.B. in den Bereichen Erwerbsarbeit, Bildung, Gesundheit oder Wohnen) so ausgestaltet sind,

dass die Entstehung von Armut verhindert wird und möglichst alle Menschen ihr Leben selbstverantwortet und selbstbestimmt gestalten können.

Soziale Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenwürde sind Grundlagen eines modernen Verständnisses von Sozialhilfe.

Die Sozialhilfepraxis zeigt, dass die grosse Mehrheit der Hilfesuchenden nach Kräften mit den Sozialhilfeorganen zusammenarbeitet. In diesem Sinn ist Sozialhilfe partnerschaftliche Hilfe, die Übervorteilung oder Missbrauch ausschliesst. Deshalb enthalten diese Richtlinien zwar Instrumente zur Bekämpfung jeglichen Sozialhilfemissbrauchs; sie setzen aber den widerrechtlichen Bezug von Sozialhilfe nicht als Regelfall voraus und verkommen damit nicht zu einer „Missbrauchsgesetzgebung“.

Das soziale Existenzminimum, das neben dem physischen Existenzbedarf auch die Teilhabe an der Gesellschaft beinhaltet, bleibt die entscheidende Referenzgrösse. Damit sollen Ausgrenzung, Verelendung, Kriminalität und Ghettobildung vermieden werden. Dies bedeutet einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Erhaltung des sozialen Friedens.

Neben der Existenzsicherung wird die Integrationsaufgabe zunehmend wichtiger. Das Ziel der Wiedereingliederung erwerbsloser, behinderter und bedürftiger Personen ist der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe gemeinsam. Darum drängt sich gerade zwischen diesen Institutionen eine enge und intensive Zusammenarbeit auf. Das bedeutet, dass Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ, vgl. Kap. D.4) heute wichtiger ist denn je. Integrationsaufgaben können nur dann erfolgreich interinstitutionell bewältigt werden, wenn die in den einzelnen Institutionen entwickelten Kernkompetenzen bereichsübergreifend genutzt und abgestimmt werden. Mit IIZ sollen geeignete Formen der praktischen Zusammenarbeit etabliert werden; mittel- und langfristig wird auch eine gesetzliche und finanzielle Harmonisierung angestrebt.

A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe

Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration: Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.

Jeder Mensch, der seine Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft sichern kann, hat Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Hilfe in Notlagen durch den Staat. Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert und hat einen unmittelbaren Bezug zu Art. 7 der Bundesverfassung (Menschenwürde).

Im Rahmen der materiellen Hilfe unterscheiden wir

- das **absolute Existenzminimum**, welches die verfassungsmässig garantierte Sicherung einer menschenwürdigen Existenz in aus eigener Kraft nicht abwendbaren oder überwindbaren Notlagen umfasst (in der Sozialhilfe entspricht dies der materiellen Grundsicherung abzüglich der maximal möglichen Kürzungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt),
- die **materielle Grundsicherung**, bestehend aus den anrechenbaren Wohnkosten WOK, der medizinischen Grundversorgung MGW und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL,
- das **soziale Existenzminimum**, das allen Bedürftigen zusteht, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe erfüllen, und welches neben der materiellen Grundsicherung auch die notwendigen situationsbedingten Leistungen SIL umfasst, und
- **materielle Anreize** (Integrationszulagen IZU, Einkommens-Freibeträge EFB), welche die beruflichen und sozialen Integrationsbestrebungen

von Unterstützten honorieren und entsprechende Anstrengungen bzw. Leistungen der Betroffenen bedingen.

Existenzminima werden bedarfsbezogen bemessen, materielle Anreize leistungsbezogen gewährt. Bedarfs- und Leistungsorientierung können sich aber auch ergänzen oder überschneiden, so zum Beispiel im Rahmen nicht unbedingt notwendiger situationsbedingter Leistungen (vgl. Kap. C.1).

Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe.

Die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen bildet das Bindeglied zwischen materieller Existenzsicherung als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe.

Moderne Sozialhilfe erfüllt neben ihrer subsidiären Funktion als letztes Auffangnetz sowohl im Rahmen der materiellen Existenzsicherung als auch im Rahmen der sozialen Integration eine komplementäre Funktion zum Arbeitsmarkt. Um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Stellenlosen zu verhindern, entwickelt die Sozialhilfe besondere Arbeits- und Integrationsangebote. Damit bietet sie Instrumente, um nicht nur individuelle, sondern in wesentlichem Ausmass auch strukturelle Notlagen zu bewältigen. Dabei stösst die Sozialhilfe aber vermehrt an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, andere, tragfähigere Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung struktureller Not zu schaffen.

Die Sozialhilfe muss, um sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitstellen. Materielle Grundsicherung und Beratung im Einzelfall sind mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu verbinden (vgl. Kapitel D).

A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe kennt fundamentale Prinzipien, die in der Gesetzgebung vielfach nur angedeutet werden:

- **Wahrung der Menschenwürde**
- **Subsidiarität**
- **Individualisierung**
- **Bedarfsdeckung**
- **Angemessenheit der Hilfe**
- **Professionalität**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Leistung und Gegenleistung**

- **Wahrung der Menschenwürde**

Dieser Grundsatz besagt, dass jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern darf. Zudem setzt dieser Grundsatz voraus, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird.

- **Subsidiarität**

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:

- *Möglichkeiten der Selbsthilfe:* Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.
- *Leistungsverpflichtungen Dritter:* Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor. In Frage kommen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien.
- *Freiwillige Leistungen Dritter:* Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

▪ **Individualisierung**

Das Prinzip der Individualisierung verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Basis dazu bilden eine systemische Abklärung der wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation der hilfesuchenden Person und der daraus abgeleitete Hilfsplan (vgl. unten: Professionalität).

▪ **Bedarfsdeckung**

Dieses Prinzip besagt, dass die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen soll, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

▪ **Angemessenheit der Hilfe**

Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Betragsempfehlungen der SKOS tragen diesem Grundsatz Rechnung.

▪ **Professionalität**

Grundlage der professionellen Sozialhilfe bildet eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Besonders wichtig sind diese persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse bei Personen, die erstmals in Kontakt mit der Sozialhilfe treten. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration ins berufliche und soziale Umfeld.

In der Regel wird mit der hilfesuchenden Person ein Hilfsplan erarbeitet und darauf basierend ein auf ihre Situation zugeschnittenes Hilfsangebot vorgeschlagen. Persönliche Fachberatung durch die Sozialhilfestelle oder andere spezialisierte Dienste – als Ergänzung zur materiellen Hilfe – sollte den Betroffenen während des gesamten Hilfsprozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zu nutzendes Angebot zur Verfügung stehen.

▪ **Wirtschaftlichkeit**

Die Wirtschaftlichkeit der Sozialhilfe soll durch gewisse Standardisierungen optimiert werden. Neben einfachen Richtlinien zur Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt es auch an verschiedene Möglichkeiten der Sozialberatung zu denken: Nicht alle Sozialhilfesuchenden brauchen in gleichem Mass individuelle Beratung und in vielen Fällen ist eine gruppenweise Beratung möglich (z.B. im Rahmen von Integrationsprogrammen). Die Sozialhilfe muss deshalb über die nötigen personellen, finanziellen, organisatorischen und strukturellen Ressourcen verfügen.

▪ **Leistung und Gegenleistung**

Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist auf Grund der kantonalen Sozialhilfegesetze an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration (vgl. Kapitel D) bauen darüber hinaus spezifisch auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf: Die Leistung von Unterstützten in Form von Erwerbsarbeit, gemeinnütziger Tätigkeit, Betreuung, Nachbarschaftshilfe oder beruflicher bzw. persönlicher Qualifizierung usw. wird von den Sozialhilfeorganen mit einer Gegenleistung in Form einer Zulage

bei der Unterstützungsbemessung oder eines Freibetrages bei der Einkommensanrechnung honoriert. Damit werden materielle Anreize geschaffen, die zur Eigenständigkeit motivieren sollen.

A.5 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Die Sozialhilfeorgane sollten die allgemeinen Rechte und Pflichten von Sozialhilfesuchenden auf einem Merkblatt festhalten.

Mit Ausnahme besonderer Gruppen (wie der Asylsuchenden, die unter Bundesrecht fallen) richten sich die Rechte und Pflichten nach der kantonalen Gesetzgebung und umfassen mindestens die folgenden Punkte:

A.5.1 Rechte

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, die Grundrechte (materielle Rechte und Verfahrensrechte) der unterstützten Personen zu respektieren.

▪ **Rechts- und Handlungsfähigkeit**

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

▪ **Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung**

Sozialhilfeorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuches auch nicht über Gebühr verzögern.

- **Rechtliches Gehör und Akteneinsicht**

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihres Ersuchens und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

- **Schriftlich begründete Verfügung**

Die Sozialhilfeorgane eröffnen nach Massgabe des kantonalen Rechts ablehnende Entscheide schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel. Nicht vollumfänglich gutgeheissene Gesuche sowie belastende Verfügungen sind zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, an die Beschwerdeinstanz weiterzuziehen. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten liessen und auf die sie sich stützen. Vorbehalten bleibt das kantonale Recht.

- **Hilfe zur Selbsthilfe**

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfe anzubieten, die sie in den Stand setzt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

A.5.2 Pflichten

Unterstützte Personen haben Pflichten, welche sich aus den Zielsetzungen der Sozialhilfe ergeben und in der kantonalen Gesetzgebung festgehalten sind. Diese beruhen insbesondere auf dem Grundgedanken von Leistung und Gegenleistung sowie auf dem Subsidiaritätsprinzip.

▪ **Auskunfts- und Meldepflicht**

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die hilfeschuchende Person hat wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einblick in Unterlagen gewährt werden, welche für die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit und für die Budgetberechnung relevant sind (Mietverträge, Lohnabrechnungen, Bankbelege, Gerichtsentscheide usw.). Sie muss ihre Angaben schriftlich bestätigen und wird auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen. Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

▪ **Minderung der Bedürftigkeit (zumutbare Selbsthilfe)**

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere

- Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit
Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganen anerkannten lohnwirksamen Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes, mit dem der eigene Unterhalt zumindest teilweise gedeckt werden kann. Bei der Arbeitssuche kann verlangt werden, dass nicht nur im angestammten Beruf, sondern in weiteren Erwerbsfeldern nach Arbeit gesucht wird.

- Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration
Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.
 - Geltendmachung von Drittansprüchen
In Ausschöpfung des Subsidiaritätsprinzips sind unterstützte Personen verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen (z.B. Lohnguthaben, Alimente, Versicherungsleistungen) sowie Nachzahlungen von Versicherungsleistungen abzutreten.
- **Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht**
- Kapitel E.3

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2 und C.3) und/oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.

Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:

- ***Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen)***
- ***Medizinische Grundversorgung (samt Selbstbehalten und Kosten nötiger Zahnbehandlung)***
- ***Grundbedarf für den Lebensunterhalt***

Durch die materielle Grundsicherung wird ein Leben nur wenig über dem absoluten Existenzminimum gesichert. Eine Kürzung oder anderweitige Beschneidung dieser Budgetpositionen muss deshalb hohen Anforderungen genügen und darf keinesfalls in das absolute Existenzminimum eingreifen (vgl. Kapitel A.8.3).

Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2 und C.3) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.

Die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen den unterstützten Personen in der Regel einen Lebensstandard, der über dem absoluten Existenzminimum liegt.

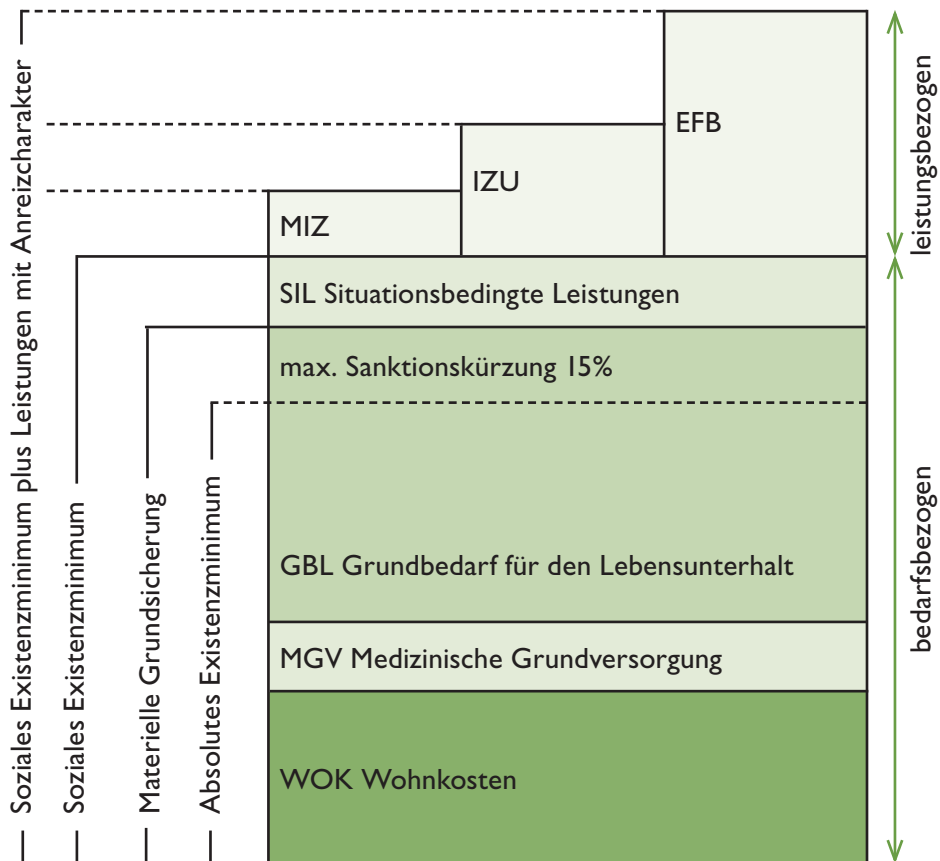
Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach

Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.

In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsberechtigung auf das Erwerbseinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden. Situationsbezogene Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z.B. Lohngestehungskosten, Haftpflichtversicherung, Kinderbetreuungskosten).

Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden, wobei das absolute Existenzminimum in jedem Fall gewährleistet sein muss.

Die Darstellung auf der nächsten Seite enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zu den materiellen Anreizen (Integrationszulagen, Einkommens-Freibeträge) – und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminima (vgl. auch Kap.A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.



- MIZ Minimale Integrationszulage
- IZU Integrationszulage für Nichterwerbstätige
- EFB Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige

A.7 **Auszahlung von Unterstützungsleistungen**

Unterstützungsleistungen werden auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde ausbezahlt.

Gestützt auf das kantonale Prozessrecht gewährt das zuständige Sozialhilfeorgan Unterstützungsleistungen mittels einer Verfügung. Diese kann einen Rahmencharakter haben und nur die anrechenbaren Bedarfs- und Einnahmepositionen enthalten. Die zuständige Dienststelle hat so die Möglichkeit, das Budget regelmässig den effektiven Kosten (Ausgaben) und Einnahmen anzupassen. Ist die hilfeschende Person mit der Bemessung der Unterstützung bzw. dem ausbezahlten Betrag nicht einverstanden, hat sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Das zuständige Sozialhilfeorgan überweist den Unterstützungsbetrag in der Regel auf ein Konto der betroffenen Person oder händigt ihn in Form eines Schecks aus.

In begründeten Fällen, das heisst, wenn die Person ihr Geld nicht einteilen kann oder wenn sie vom bargeldlosen Zahlungsverkehr überfordert ist, kann die zuständige Dienststelle die Unterstützung ratenweise bar ausbezahlen oder die Rechnungen direkt begleichen.

Naturalleistungen haben einen diskriminierenden Charakter. Sie dürfen deshalb nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung ausgerichtet werden.

A.8 Auflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung

Die Unterstützung durch die Sozialhilfe ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Die Sozialhilfeorgane haben unterstützte Personen im Einzelfall umfassend über ihre Rechte und Pflichten (→A.5.1 und A.5.2) sowie über die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Pflichten zu informieren.

Einzelne Pflichten der unterstützten Person ergeben sich direkt aus der Gesetzgebung, andere müssen im Einzelfall konkretisiert werden. Dazu gehört insbesondere die Gegenleistungspflicht. Die Form einer Gegenleistung orientiert sich an den individuellen Ressourcen und den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Person und wird nach Möglichkeit gemeinsam ausgehandelt. Nicht alle Sozialhilfebeziehenden sind in der Lage, mit Gegenleistungen einen aktiven Beitrag zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit beizutragen. Gründe dafür sind vielfach psychische oder körperliche Beeinträchtigungen. Das Ziel der Existenzsicherung darf in solchen Fällen nicht in Frage gestellt werden. Beim Einfordern von Pflichten sind die Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person auch die tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen zur Erbringung einer bestimmten Gegenleistung.

Die Nichteinhaltung von Auflagen und gesetzlichen Pflichten kann zu einer Leistungskürzung führen (→A.8.2).

Das formelle Verfahren beim Anordnen von Auflagen und Sanktionen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

A.8.1 Auflagen

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit einer Auflage verbunden werden. Damit soll auf das Verhalten der unterstützten Person eingewirkt und die Erfüllung von Pflichten verbindlich eingefordert werden. Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen. Der mit der Auflage verfolgte Zweck muss sich zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken. Die Auflage soll demnach die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen. Die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten.

Auflagen sind in Form einer Verfügung zu erlassen und der betroffenen Person klar zu kommunizieren. Sie muss unmissverständlich wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht. Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Von Auflagen mit Verfügungspflicht zu unterscheiden sind Anordnungen, die sich auf die Auskunftspflicht und Meldepflicht beziehen (→A.5.2) oder sich auf Pflichten abstützen, die explizit im Sozialhilferecht als Voraussetzung für einen Leistungsbezug festgehalten sind. Diese müssen nicht mit einer Verfügung erlassen werden (→A.8.3).

Verfahrensgrundsätze bei Auflagen und Sanktionen →siehe Praxishilfe, Kapitel H.

A.8.2 Leistungskürzung als Sanktion

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, kann dies zu Sanktionen in Form einer Leistungskürzung führen.

Leistungskürzungen brauchen eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Sie sind in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen und entsprechend zu begründen. Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Bei der Kürzung von Sozialhilfeleistungen ist zu prüfen, ob

- **die betroffene Person relevante Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann;**
- **die Kürzung in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten bzw. Verschulden steht;**
- **die betroffene Person durch eine Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen kann, dass der Anlass für die Kürzung wegfällt und diese deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden kann.**

Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht (→E.3) unterschieden werden. Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, ist in jedem Fall zu beachten, dass das absolute Existenzminimum (→Schema A.6.3) nicht unterschritten wird. Gegebenenfalls ist die Rückerstattungspflicht bis Ende der Sanktion auszusetzen.

▪ Kürzungsumfang

Als Sanktion kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 Prozent gekürzt werden. Im Weiteren können Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU, MIZ) gekürzt oder gestrichen werden. Bei Kürzungen ist die Situation von mitbetroffenen Personen einer Unterstützungseinheit angemessen zu berücksichtigen.

Weitergehende Kürzungen bedeuten einen Eingriff in das absolute Existenzminimum und sind deshalb unzulässig (→ Schema A.6.3).

Spätestens nach einem Jahr ist zu überprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Kürzung weiterhin gegeben sind. Trifft dies zu, kann die Massnahme mit einer neuen Entscheidung um jeweils höchstens weitere 12 Monate verlängert werden.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet je nach Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden bezüglich Ausmass und Dauer der Kürzung ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen.

A.8.3 Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Nichteintreten auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe, der Ablehnung eines Gesuchs sowie der Einstellung von Leistungen bei laufender Unterstützung.

- ***Nichteintreten auf Gesuch oder Leistungseinstellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit***

Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfeschende Person muss sowohl bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs als auch während der Unterstützung über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind.

Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfegorgan nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen. Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen.

Sind Hilfesuchende aufgrund persönlicher Einschränkungen objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflichten selbstständig wahrzunehmen, sind sie von den Sozialhilfegorganen bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen.

- **Ablehnung des Gesuchs bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen**

Wer ein Gesuch um Unterstützung durch die Sozialhilfe stellt, hat Anspruch auf eine Sachverhaltsabklärung. Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht gegeben (fehlende Bedürftigkeit aufgrund der Bedarfsrechnung, Vermögen vorhanden), ist das Gesuch abzulehnen. Ablehnende Entscheide sind auf Begehren der antragstellenden Person in Form einer Verfügung zu erlassen.

- **Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität**

Die teilweise oder gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung stellt eine einschneidende Massnahme dar. Sie ist nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden. (Hinweise zum Vorgehen: →Praxishilfe, Kapitel H).

Eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ausdrücklich weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen (→A.5.2). Gleiches gilt, wenn sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wäre, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen. Die Geltendmachung des Ersatzeinkommens muss zumutbar sein.

Im Umfang des erzielbaren Ersatzeinkommens besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit. Würde durch eine abgelehnte Arbeit oder durch ein ausgeschlagenes Ersatzeinkommen lediglich ein Einkommen erzielt, welches unter dem absoluten Existenzminimum liegt, so ist eine teilweise Leistungseinstellung zu verfügen und im Umfang der Differenz weiterhin Sozialhilfe auszurichten.

Ferner ist eine Einstellung der Leistungen zulässig, wenn sich die unterstützte Person weigert, eine Liegenschaft oder andere über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögenswerte (z.B. Personenwagen, Schiffe, wertvolle Sammlerobjekte) innerhalb einer zumutbaren Frist zu verwerten. (→E.2, E.2.2).

A.9 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe

A.9.1 Ausgangslage

Die Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und nichtstaatlichen, nicht gewinnorientierten sozialen Institutionen hat heute komplementären Charakter. Das Ausmass der privaten Ausgaben im Funktionsbereich der Sozialhilfe beläuft sich auf rund ein Drittel der Ausgaben der öffentlichen Hand. Private Institutionen stellen nicht wegzudenkende soziale Angebote und Dienstleistungen zur Verfügung. Dieser namhaften Rolle ist Rechnung zu tragen.

Deshalb gilt es, die Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Hinblick auf das Ziel der sozialen und beruflichen Integration von hilfesuchenden Personen partnerschaftlich zu gestalten.

A.9.2 Grundsätze

Die Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe hat zum Ziel, die sozialen Leistungen für die Betroffenen zu verbessern. Dieses Ziel wird erreicht durch

- ***die Schaffung eines kohärenten und harmonisierten sozialen Netzwerks von öffentlichen und privaten Diensten;***
- ***den Austausch von Informationen, Wissen und Kompetenzen (unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes);***
- ***die Teilnahme der privaten Institutionen an der Ausgestaltung und Realisierung der Sozialpolitik;***
- ***den Zugang bedürftiger Personen zu geeigneten sozialen Stellen.***

A.9.3 Massnahmen

- ***Leistungsaufträge***

Die Ausgestaltung von Leistungsaufträgen mit verbindlichen Zielvereinbarungen zwischen Institutionen erfolgt auf partnerschaftlicher Basis.

- ***Gesetzliche Grundlage***

Der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Sozialinstitutionen wird in die kantonalen Sozialhilfegesetze aufgenommen.

- ***Öffentlichkeitsarbeit***

Um die Kenntnisse über Ausmass und Charakter der privaten sozialen Hilfe zu fördern, wird eine offensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

- ***Vertrauensbildende Massnahmen***

Öffentliche und private Institutionen fördern den Fachaustausch und etablieren einen reibungslosen Informationsfluss.

- ***Koordination***

Mit der flächendeckenden Schaffung von Koordinations- und Kompetenzzentren wird ein interdisziplinärer Integrationsansatz verfolgt.

B Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.

Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt. Dieser Unterstützungsstandard übersteigt das absolute Existenzminimum (vgl. Kapitel A.1).

Die materielle Grundsicherung umfasst

- **den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2)**
- **die Wohnkosten (einschliesslich der unmittelbaren Nebenkosten)**
- **die Kosten für die medizinische Grundversorgung.**

AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1 Anspruch und Inhalt

Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).

DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:

- *Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren*
- *Bekleidung und Schuhe*
- *Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten*
- *Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren*
- *Kleine Haushaltsgegenstände*
- *Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)*
- *Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)*
- *Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)*
- *Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)*
- *Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)*
- *Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)*
- *Auswärts eingenommene Getränke*
- *Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)*

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) entsprechen dem Konsumverhalten des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird statistisch abgesichert, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

Der Betrag liegt unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Er ist im Umfang vergleichbar mit den Empfehlungen der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten. Der empfohlene Betrag darf deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel H.II verwiesen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.

B.2.2 Ab 2013 empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)*

Haushalts- grösse	Grundbedarf ab 2011 Pauschale Mt./Fr.	Äquivalenz- skala	Pauschale Person/Mt. ab 2011	Grundbedarf ab 2013 Pauschale Mt./Fr.*	Pauschale Person/Mt. ab 2013
1 Person	977.–	1.00	977.–	986.–	986.–
2 Personen	1'495.–	1.53	748.–	1'509.–	755.–
3 Personen	1'818.–	1.86	606.–	1'834.–	611.–
4 Personen	2'090.–	2.14	523.–	2'110.–	528.–
5 Personen	2'364.–	2.42	473.–	2'386.–	477.–
6 Personen	2'638.–	2.70	440.–	2'662.–	444.–
7 Personen	2'912.–	2.98	416.–	2'938.–	420.–
pro weitere Person	+274.–	0.28		+276.–	

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

* Grundbedarf 2011 zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84% per 01.01.2013.

B.2.3 Personen in stationären Einrichtungen

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen. Der Situation Jugendlicher und junger Erwachsener ist in diesem Zusammenhang besonders Rechnung zu tragen.

Die Pauschale beträgt Fr. 255.– bis 510.– pro Monat, falls nicht anderweitige kantonale Regelungen gelten.

B.3 Wohnkosten

Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten).

Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.

Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einer Entscheidung zu berücksichtigen: die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration.

Beim Bezug einer preiswerten Wohnung sollte die Hinterlegung einer Kautions- oder eine Mietzinsgutsprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden. Ist dies nicht möglich, zählt dieser Betrag als eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. Für die bei einem Wegzug zu übernehmenden Kosten gilt Kapitel C.1.7.

Werden innerhalb einer familienähnlichen Gemeinschaft (vgl. Kapitel F.5.1) nicht alle Personen unterstützt, so gilt Folgendes: Im ersten Schritt wird der Mietzins festgelegt, der für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessen ist. Im zweiten Schritt wird dieser Betrag gemäss Kapitel F.5.1 auf die Personen aufgeteilt. Der anteilmässige Betrag wird alsdann ins Unterstützungsbudget aufgenommen.

Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel H.11 verwiesen.

Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).

Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass die unterstützte Person den teureren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus wird empfohlen, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festzulegen.

B.4 Medizinische Grundversorgung

B.4.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil des absoluten Existenzminimums und ist in jedem Fall sicherzustellen.

Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.

Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.

In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).

B.4.2 Zahnarztkosten

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen (vgl. Kapitel H.2). Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen.

Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beziehen.

C Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann. Situationsbedingte Leistungen können langfristig wirken (z.B. bei erwerbsbedingten Kosten) oder aber zur kurzfristigen Stabilisierung (z.B. bei familiären Krisensituationen) beitragen.

Bei der Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Verbindliche Leistungen**

Es gibt Kosten, welche in Abhängigkeit einer bestimmten Situation zwingend anfallen. Diese sind zu übernehmen.

Zwingend notwendige Leistungen sind:

- **bestimmte krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen gemäss Kapitel C.1.1**
- **Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen gemäss Kapitel C.1.2**

- **bestimmte Kosten für die Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäss Kapitel C.1.3**
- **Kosten bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss Kapitel C.1.7**
- **Hausrat- und Haftpflichtversicherung gemäss Kapitel C.1.8**
- **Kosten für Aufenthaltsbewilligungen gemäss Kapitel C.1.8**
- **Mobiliar: einfache Grundausstattung gemäss Kapitel C.1.8**
- **Besuchsrechtskosten gemäss Kapitel C.1.8**

- **Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane**

Zur Unterstützung des Hilfsprozesses können zusätzliche Leistungen notwendig sein. Diese Leistungen müssen fachlich begründet sein, die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sein.

Es ist zu beachten, dass bereits im Grundbedarf (vgl. Kapitel B.2.1) Leistungen enthalten sind, die nicht zwingend in jeder Situation anfallen. Diese werden nicht zusätzlich vergütet.

- **Einmalige Leistung**

Um eine drohende Notlage abzuwenden, können situationsbedingte Leistungen einmalig auch an Familien und Einzelpersonen gewährt werden, deren Einkommen die Anspruchsgrenze knapp überschreitet. Dazu können auch gemeindeeigene Fonds angegangen werden.

C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen

Unter den Titel krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen fallen Kosten für Leistungen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (vgl. Kapitel B.4) liegen, aber im konkreten Einzelfall sinnvoll und nutzbringend sind.

Vergütet werden Mehrauslagen im Zusammenhang mit:

- ***Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen***
- ***Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle***
- ***Hilfsmittel***

Die Prämien für einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz sind zu übernehmen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien. Zu denken ist hierbei namentlich an Krankentaggeldversicherungen und Zahnversicherungen für Kinder.

Die Prämien weiterer Versicherungen oder Behandlungskosten beispielsweise im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin können in begründeten Fällen übernommen werden.

C.1.2 Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen sind in der Regel mit Kosten verbunden, welche zu beziffern und in der Höhe der effektiven Mehrkosten voll anzurechnen sind.

Die Erwerbstätigkeit von Bedürftigen trägt nicht nur zu deren wirtschaftlicher, sondern auch sozialer Integration bei. Daneben entlastet sie das Unterstützungsbudget.

Die Erbringung anderer, nicht lohnmässig honorierter Leistungen (Freiwilligen- oder Nachbarschaftsarbeit, Pflege von Familienangehörigen, Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogrammen, Stellensuche etc.) kann auch mit Kosten verbunden sein.

Die effektiven mit solchen von der Sozialhilfe erwünschten und geförderten Tätigkeiten zusammenhängenden zusätzlichen Kosten sind bei der Budgetierung vollumfänglich zu berücksichtigen. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein Ansatz von 8–10 Franken pro Mahlzeit.

Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) verrechnet werden.

Bei der Berechnung dieser Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind (vgl. Kapitel B.2.1); deshalb ist nur die Differenz anzurechnen. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet (vgl. Kapitel C.1.3).

C.1.3 Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Der Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen soll besondere Beachtung geschenkt werden. Dies kann zu zusätzlichen Kosten führen, die im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen sind.

Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Elternpaaren fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise familienergänzende Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Ebenso sind die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder während deren Teilnahme an einer Integrationsmassnahme.

Die berufliche Integration soll auch bei Alleinerziehenden möglichst früh thematisiert werden. Konkrete Massnahmen sollten spätestens für den Zeitpunkt vorgesehen werden, wenn das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen und der berufliche (Wieder-)einstieg zu planen und zu unterstützen. Eine gute Kinderbetreuung muss dabei in jedem Fall gewährleistet sein.

Das Interesse des Kindes kann auch in anderen Situationen eine familienergänzende Kinderbetreuung nahelegen und die Übernahme der Kosten rechtfertigen.

Zudem kann der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration oder Sprachförderung sinnvoll und hilfreich sein. Diese Auslagen sind anzurechnen.

Die Teilnahme am sozialen Leben soll bei Kindern und Jugendlichen besonders gefördert werden. In diesem Sinne können Beiträge für Freizeitaktivitäten pro Kind und Jahr zusätzlich geleistet werden.

C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung

Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten sind zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Kapitel B.2.1) enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, werden durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen (z.B. für Schul- und Hortlager, Musikunterricht, Mietkosten für Musikinstrumente, Nachhilfe- oder Spezialunterricht) ergeben, deren Übernahme im Wohle des Kindes liegt.

Allgemein sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt die üblichen Transportkosten am Wohnort der bedürftigen Person eingerechnet. Erhöhte Fahrkosten, besondere Kleidung oder auswärts einzunehmende Mahlzeiten sind jedoch gesondert zu entschädigen.

C.1.5 Steuern

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest auf eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu drängen.

Weil die Erlasspraxis unterschiedlich ist, kann solchen Gesuchen seitens der Sozialhilfeorgane mehr oder weniger Erfolg beschieden sein. Von vornherein auf die Einreichung von Gesuchen zu verzichten, liegt aber weder im Interesse der Hilfesuchenden noch im Interesse der öffentlichen Hand.

Eine besondere Situation kann sich im Zusammenhang mit Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) stellen: Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche dann aber in der Regel aus dem Einkommens-Freibetrag beglichen werden können.

C.1.6 Urlaub/Erholung

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

Die Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder oder die intensive Betreuung eines Familienmitglieds gilt in diesem Zusammenhang so viel wie eine volle Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass auch Alleinerziehenden und anderen nicht erwerbstätigen unterstützten Personen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte zustehen.

Ein Urlaub kann für die ganze Familie bedeutsam sein und dazu beitragen, eine akut belastende Situation besser zu ertragen und den Willen zur Selbsthilfe zu stärken.

C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde

Ziehen unterstützte Personen aus der Gemeinde (bzw. aus dem Kanton) weg, so hat das bisherige Sozialhilfeorgan folgende Kosten zu decken:

- ***Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) im bisherigen Umfang für einen Monat ab Wegzug***
- ***Umzug***
- ***erster Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten***
- ***sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände***
- ***ausnahmsweise zu übernehmende und vor dem Umzug fällige Mietkautionen (vgl. Kapitel B.3)***

Dabei geht es darum, dass die unterstützten Personen genügend Zeit haben, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen, und auch das neue Sozialhilfeorgan die wirtschaftliche Hilfe sorgfältig festsetzen kann.

C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen

Die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind zu übernehmen. Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen werden ebenfalls übernommen, sofern ein Erlass nicht möglich ist. Die Sozialhilfeorgane können auch Kosten für besondere Anschaffungen wie Möbel und Musikinstrumente übernehmen.

Soziale, psychologische oder pädagogische Gründe können weitere materielle Leistungen nötig machen. Diese müssen im Einzelfall begründet sein, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.

Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für Verpflegung und Miete in Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sind zu vergüten. Zudem können weitere Kosten für die Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen übernommen werden.

Die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen muss stets in der Besonderheit der Situation der Betroffenen und der Zielsetzung des Hilfsprozesses begründet liegen.

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen.

Die Integrationszulage beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Diese Bandbreite stellt einen verbindlichen Handlungsrahmen dar, innerhalb dessen die zuständigen Sozialhilfeorgane die Einzelheiten der Anwendung festlegen können.

Die Integrationszulage soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein. Sie ist damit ein bedeutendes Instrument der Sozialen Arbeit. Bei der Ausgestaltung soll der besonderen Lebenssituation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren Rechnung getragen werden.

Über die Integrationszulage sollen berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert und gefördert werden. Unter diese Tätigkeiten fallen auch der Besuch einer Schule der Sekundarstufe II, einer Berufslehre, eines Berufspraktikums sowie die Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen, sofern die entsprechende Leistung nicht mit einem eigentlichen Lohn abgegolten wird.

Integrationszulagen sind personen- und nicht bedarfsbezogene Leistungen, die mehreren Personen im selben Haushalt zustehen können. Deshalb können unter den entsprechenden Voraussetzungen mehrere Personen im selben Haushalt eine Integrationszulage (IZU) oder eine

Minimale Integrationszulage (MIZ) erlangen. Die zuständigen Sozialhilfeorgane bestimmen die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge (EFB); diese beträgt mindestens 850 Franken pro Haushalt und Monat.

Eine Integrationszulage darf nicht mit Unkosten verrechnet werden, die im Rahmen jener Tätigkeit anfallen, für welche die Zulage ausgerichtet wird.

Alleinerziehende Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von mindestens 200 Franken.

Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass von einer alleinerziehenden, nicht in Partnerschaft lebenden Person mit wenigstens einem Kleinkind weder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit noch die Erbringung einer familienexternen Integrationsleistung erwartet werden darf.

Haushalte ohne Sozialhilfe sollen nicht schlechter gestellt sein als Haushalte mit Sozialhilfe. Um dies zu erreichen und gleichzeitig den Integrationsanreiz zu erhalten, können die Integrationszulagen für Nichterwerbstätige sowohl bei der Eintritts- als auch bei der Austrittsberechnung einbezogen werden.

C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)

Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationszulage (MIZ) von 100 Franken pro Monat zu.

Diese minimale Integrationszulage betrifft Menschen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, aus gesundheitlichen Gründen aber nicht im Stande bzw. infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Bei ihnen soll über diese finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, welche dadurch entstehen würde, dass die Betroffenen ohne Zulage materiell gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen.

D Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

D.1 Ausgangslage

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend verändert. Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere für ausgesteuerte Personen, besteht wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Deshalb braucht es Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.

Der Alltag unserer Gesellschaft ist dadurch geprägt, dass Menschen eine Leistung in Form von bezahlter oder unbezahlter Arbeit für andere erbringen. Arbeit und Leistungsanerkennung sind zentrale Punkte der sozialen Integration in unserer Gesellschaft. Entfallen diese, dann ergeben sich daraus oft eine Fülle von wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und persönlichen Problemen. Die klassische Sozialhilfearbeit (mit individuell geleisteter wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe) stösst überall dort an Grenzen, wo strukturelle Problemlagen, wie z.B. dauernde Erwerbslosigkeit oder fehlende bzw. falsche berufliche Qualifikation, hauptsächliche Ursache von Sozialhilfebedürftigkeit sind.

Existenzsicherung im Sinne der Sozialhilfe meint immer auch Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht allein auf finanzielle Aspekte beschränken. Sie muss den Integrationsgedanken in die Praxis umsetzen.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Anteil der vom sozialen Ausschluss bedrohten Bevölkerung vergrößert, kann sich die moderne Sozialhilfe nicht mehr auf die materielle Grundsicherung beschränken. Die Gesellschaft hat alles Interesse, die soziale und berufliche Integration unterstützter Personen zu fördern. Nicht nur wirkt sie damit einem drohenden sozialen Bruch entgegen, sondern es können dadurch auch weitere soziale Kosten (Kriminalität, psychische Krankheiten, chronische finanzielle Abhängigkeit usw.) verhindert oder zumindest eingedämmt werden (vgl. Kapitel A.3).

D.2 Grundsätze

Zweck der Sozialhilfe ist die materielle Existenzsicherung. Ziel der Sozialhilfe ist die soziale und berufliche Integration.

Jede bedürftige Person hat – unabhängig davon, ob sie an Integrationsmassnahmen teilnimmt – Anspruch auf Existenzsicherung (vgl. Kapitel A).

Die Sozialhilfeorgane fördern die soziale und berufliche Integration von Hilfesuchenden. Dies geschieht durch finanzielle Anreize, verbunden mit persönlicher Beratung. Die Sozialhilfe kann diese Aufgabe nicht allein, sondern nur im Zusammenwirken mit den wirtschaftlichen und politischen Kräften auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene bewältigen.

▪ *Pflicht der Sozialhilfeorgane*

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden. Geeignet ist eine Massnahme, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen ist, die deren soziale und berufliche Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert.

Um den unterschiedlichen Lebenslagen der Betroffenen gerecht zu werden, muss eine breite Palette von Massnahmen angeboten werden. Berufliche Integration beginnt mit Sozialkompetenzen wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Engagement, Lernbereitschaft, Beziehungsfähigkeit usw.

Für einen nicht unbedeutenden Teil der Hilfesuchenden sind aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen rein berufliche Integrationsmassnahmen entweder nicht angezeigt oder nicht möglich: Für sie

sollen soziale Integrationsmassnahmen bereitstehen, welche eine Alltagsstruktur vermitteln und das Selbstbewusstsein der Betroffenen stärken.

▪ ***Leistung – Gegenleistung (Prinzip der Gegenseitigkeit)***

Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung als wechselseitig nützlichem Prozess. Die hilfeschende Person nimmt an einem Projekt oder Programm teil, das ihr direkt zugute kommt. Für ihr Engagement sollen Hilfeschende – auch im Sinne eines Anreizes – finanziell honoriert werden (vgl. Kapitel C.2). Weitere Anreize können z.B. der Erhalt einer Wohnung, die Erlangung eines Zertifikates oder die sozialen Kontaktmöglichkeiten und Anlässe sein, welche mit der Programmteilnahme verbunden sind.

▪ ***Integrationsmassnahmen als Investition***

Integrationsmassnahmen müssen weitgehend von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert werden, weil die Gemeinschaft vital an erfolgreichen Integrations- und Reintegrationsprozessen interessiert ist. Entsprechende Investitionen zahlen sich längerfristig doppelt aus: über die Verminderung von Sozialleistungskosten (durch erhöhte wirtschaftliche Selbständigkeit der Betroffenen) und über die Sicherung des sozialen Friedens bzw. die Vermeidung von unfruchtbaren und in der Bekämpfung kostspieligen Spannungen (z.B. durch Schwarzarbeit, Kriminalität, Unruhen, Ghettobildung, Häufung von psychosomatischen und psychischen Krankheiten).

▪ ***Professionelle Abklärung und Begleitung***

Mit Integrationsmassnahmen soll eine drohende Desintegration für die Betroffenen aufgehalten und idealerweise ins Gegenteil verkehrt werden. Dies ist ein komplexer psychosozialer Prozess. Gezielte und wirksame Integrationsmassnahmen setzen daher von Anfang an eine gute fachliche Abklärung voraus, in deren Verlauf die hilfeschende Person auch entsprechend informiert und motiviert wird.

▪ **Verbindlichkeit der Massnahme**

Die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem zuständigen Sozialhilfeorgan bzw. Programmträger festgehalten. Dieser Vertrag umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- Ziel, Zweck und Dauer der Massnahme
- Gegenseitige Rechte und Pflichten
- Ausmass der finanziellen und weiteren Leistungen
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Vertrags

▪ **Sanktionen**

Wenn die hilfeschuchende Person eine schriftlich vereinbarte Massnahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abbricht bzw. gar nicht erst antritt oder wenn sie sich weigert, an einer ihr zumutbaren und als hilfreich qualifizierten Massnahme teilzunehmen, so kann dieses Verhalten gemäss Kapitel A.8 sanktioniert werden.

▪ **Verzicht auf Rückerstattung**

Den kantonalen Gesetzgebern wird empfohlen, Sozialhilfeleistungen, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und somit auf einer Gegenleistung der Bezüger/innen beruhen, von der Rückerstattungspflicht auszunehmen und auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht zu verzichten.

▪ **Hilfe zur Selbsthilfe**

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen grundsätzlich auf den Stärken der betroffenen Personen. Sie gehen von den Ressourcen der Betroffenen – und nicht von ihren Defiziten – aus und bauen auf diesen auf. Deshalb ist qualifiziertes Fachpersonal sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der Integrationsmassnahmen notwendig. Dadurch wird ein wirkungsorientierter und effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet.

D.3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen

Die Qualität einer Massnahme bemisst sich an ihrer Wirkung, d.h. am Nutzen, welchen sie für die teilnehmende Person einerseits und für die Allgemeinheit andererseits mit sich bringt. Jede Massnahme, jedes Projekt soll beiderseitigen Nutzen erzielen. Dabei stehen die Mehrung der Selbständigkeit und die Hebung des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden im Vordergrund.

Die Palette von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ist vielfältig. Grundsätzlich lassen sich folgende Massnahmen unterscheiden:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Alle diese Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Integration beitragen und werden einzeln oder in Kombination von zwei oder mehreren Massnahmen eingesetzt. Welche Massnahmen im Einzelfall angebracht sind, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch das Umfeld (Familie, Arbeitsmarktsituation) realistisch berücksichtigen. Professionelle Abklärung, Begleitung (vgl. Kapitel A.4) und Evaluation (vgl. Kapitel D.4) von Integrationsmassnahmen sind deshalb unumgänglich.

D.4 Organisatorische Aspekte

▪ *Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)*

Im Bereich der sozialen und beruflichen Integration sind mit RAV, IV, Berufsberatung, Sozialhilfe, kirchlichen, gemeinnützigen und privaten Trägern die verschiedensten Stellen tätig. Nur eine enge Zusammenarbeit dieser Stellen verhindert Doppelspurigkeiten und führt zum Erfolg. Insbesondere zeigt die Erfahrung, dass eine klare inhaltliche und organisatorische Trennung zwischen sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen nicht möglich ist: Insbesondere bei langfristig oder dauerhaft Erwerbslosen ist eine ganzheitliche Problemsicht nötig. Auf lokaler oder regionaler Ebene ist daher eine Koordination der Angebote anzustreben, welche die unterschiedlichen Interessen und Ausgangslagen der einzelnen Institutionen berücksichtigt und Zuständigkeiten wie Abgrenzungen deutlich festhält.

▪ *Einbezug der Wirtschaft*

Zusätzlich zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) muss die Wirtschaft in Form lokaler und regionaler Arbeitgeber einbezogen werden. Dies erhöht nicht nur die Vielfalt der Angebote, sondern ermöglicht auch nachhaltige berufliche Integration. Arbeitgeber sind über die Möglichkeiten der Integrationsmassnahmen von RAV, IV, Sozialhilfe usw. sowie über deren Leistungen wie Taggelder, Zulagen, Arbeitsplatzeinrichtung zu informieren. Ausserdem können die Arbeitgeber über materielle Anreize dazu angeregt werden, Sozialhilfesuchenden Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen: Dies kann über die zeitlich befristete Übernahme eines Lohnanteils (Kombilöhne), die Übernahme des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsabgaben oder über andere Formen der Entlastung des Arbeitgebers geschehen; dadurch wird die allenfalls eingeschränkte Arbeitsproduktivität von Sozialhilfesuchenden kompensiert.

- ***Einzugsgebiet von Integrationsprogrammen***

Gewisse Programme können nur von grösseren Institutionen oder für eine grössere Anzahl von Betroffenen angeboten werden. Erfolgversprechende Integrationsmassnahmen dürfen weder an einem zu kleinen Einzugsgebiet noch an engen Zugangsbeschränkungen noch an Zuständigkeitsfragen scheitern. Für Gemeinden ausserhalb städtischer Agglomerationen empfiehlt sich entsprechend die regionale Zusammenarbeit oder der Beitritt zu einem grösseren Verbund. Wirksame Integrationsprogramme erfordern ein differenziertes Angebot und ausreichend personelle Ressourcen.

- ***Überprüfung der Wirksamkeit***

Die Wirksamkeit angebotener Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration soll periodisch wissenschaftlich überprüft werden. Dabei ist es sinnvoll, sich auf kantonaler oder grossregionaler Ebene zum Zweck von Wirksamkeitsanalysen zusammenzuschliessen.

- ***Kostenteilung zwischen Gemeinden und Kanton***

Die Aufgaben und Angebote moderner Sozialhilfe übersteigen die Möglichkeiten vieler Gemeinden. Die Umsetzung des Integrationsauftrages darf aber nicht an der mangelnden Solidarität einzelner Gemeinwesen scheitern. Kantone und Gemeinden sollten deshalb die Verantwortung für Integrationsmassnahmen gemeinsam tragen. Ein funktionierender horizontaler (interkommunaler) und vertikaler (kantonal-kommunal) Lastenausgleich bildet die Voraussetzung dafür, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfepraxis verwirklicht werden kann.

D.5 Finanzielle Aspekte

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration können grundsätzlich auf zwei Arten finanziert werden. In beiden Fällen muss Transparenz durch eine Vollkostenrechnung hergestellt werden:

▪ **Subjektfinanzierung**

Bei der Subjektfinanzierung werden die Kosten, die bei einer Integrationsmassnahme entstehen, von der zuständigen Sozialhilfebehörde zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen.

Bei der Subjektfinanzierung stellen sich besondere rechtliche Fragen bezüglich der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht sowie der Weiterverrechnung (vgl. Kapitel D.2).

▪ **Objektfinanzierung**

Bei der Objektfinanzierung erhält der Träger Subventionen, die aufgrund eines Leistungsauftrages festgelegt werden. Nur über die Objektfinanzierung sind präventive Massnahmen möglich, die den Sozialhilfebezug erübrigen sollen. Die Finanzierung aus weiteren Quellen (IVG, AVIG, kantonale Arbeitslosenfonds) ist dabei zu prüfen.

Es sind auch Mischvarianten zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung denkbar.

Leistungen, die der sozialen oder beruflichen Integration dienen, sind im Rahmen des ZUG verrechenbar, wenn es sich dabei um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 ZUG handelt. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen die Leistungen

- **dem kantonalen Sozialhilferecht unterstehen und wirtschaftliche Hilfe darstellen,**

- **durch Sozialhilfeorgane an oder für bedürftige, an der Integrationsmassnahme teilnehmende Personen ausgerichtet werden,**
- **im Einzelfall aufgrund des individuellen Bedarfs bemessen sein.**

Unter diesen Voraussetzungen können solche Unterstützungen

- **den allgemeinen Lebensunterhalt der an der Integrationsmassnahme Teilnehmenden decken,**
- **die von der Trägerschaft der Integrationsmassnahme den Teilnehmenden gegenüber erhobenen Beiträge übernehmen (Subjektfinanzierung),**
- **im Rahmen der Subjektfinanzierung neben den individuell zugeordneten bzw. den Teilnehmenden belasteten Infrastrukturkosten auch die den Teilnehmenden durch die Trägerschaft der Integrationsmassnahme ausgerichteten Vergütungen umfassen.**

Aufgrund des ZUG nicht weiterverrechenbare Unterstützungen sind

- **Löhne inkl. Sozialleistungen, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen verbunden werden oder welche vom individuellen Bedarf unabhängig sind, ausser in Fällen, wo solche Vergütungen bereits über Teilnahmebeiträge (Subjektfinanzierung) gedeckt werden;**
- **an die Infrastrukturkosten gewährte Staatsbeiträge (Objektfinanzierung).**

E Anrechnung von Einkommen und Vermögen

E.1 Einkommen

E.1.1 Grundsatz

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen. Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag nicht angerechnet (vgl. Kapitel E.1.2).

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags).

E.1.2 Einkommens-Freibeträge EFB für Erwerbstätige

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird ein Freibetrag innerhalb der Bandbreite von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt.

Kantone und/oder Gemeinden legen die Einkommens-Freibeträge (EFB) in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang und/oder von der Lohnhöhe fest. Dabei sollen sie insbesondere die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzgebung auf niedrige Einkommen mit berücksichtigen. Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können besondere Regelungen getroffen werden.

Mit dem Einkommens-Freibetrag (EFB) wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Unterstützten geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können.

Praktika oder die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der Einkommens-Freibeträge (EFB). Die entsprechenden Leistungen werden deshalb mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) honoriert. Die Behandlung von Lehrlingslöhnen kann besonders geregelt werden.

Die Anspruchsberechtigung muss mindestens ein Mal jährlich überprüft werden. Den Kantonen wird empfohlen, den Übergang von materiellen Sozialhilfeleistungen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit von Betroffenen derart zu gestalten, dass sich deren verfügbares Einkommen dadurch möglichst nicht verändert. Haushalte ohne Sozialhilfe sollen nicht schlechter gestellt sein als erwerbstätige Haushalte mit Sozialhilfe. Um dies zu erreichen und damit den Arbeitsanreiz zu erhalten, kann der Einkommens-freibetrag sowohl bei der Eintritts- als auch bei der Austrittsberechnung einbezogen werden.

Die zuständigen Sozialhilfeorgane bestimmen die Obergrenze der kumulierten Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen (IZU); diese beträgt mindestens 850 Franken pro Haushalt und Monat.

Die gewährten Freibeträge sollen im Unterstützungsbudget aufgeführt werden, um Transparenz zu gewährleisten.

E.1.3 Einkommen von Minderjährigen

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen.

Die zur Deckung des Unterhalts bestimmten periodischen Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Auch mittelbar oder unmittelbar zur Deckung des Unterhalts und somit zum Verbrauch bestimmte Leistungen wie Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen gestützt auf Art. 320 Abs. 1 ZGB entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes – auch ohne Bewilligung der Kindesschutzbehörde – verbraucht, d.h. mit den Auslagen verrechnet werden.

Übersteigen die periodischen Leistungen des Kindes aber den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es empfiehlt sich bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen.

E.2 Vermögen

E.2.1 Grundsatz und Freibeträge

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

▪ **Persönliche Effekten und Hausrat**

Persönliche Effekten und Hausrat gehören zum unantastbaren und nicht anrechenbaren Besitz und entsprechen den unpfändbaren Vermögenswerten gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

▪ **Übriges Vermögen**

Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit jedoch sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Die Sozialhilfeorgane können von einer Verwertung des Vermögens absehen, wenn

- **dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden,**
- **die Verwertung unwirtschaftlich wäre,**
- **die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.**

▪ **Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen**

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen sind nur so weit anzurechnen, als die folgenden Vermögensfreigrenzen überschritten werden: Einzelperson Fr. 25'000.–, Ehepaare Fr. 40'000.–, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15'000.–. Zudem sollten in solchen Fällen auch situationsbedingte Leistungen grosszügiger gewährt werden. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss.

▪ **Kindesvermögen**

Vermögen von unmündigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden.

Die Berücksichtigung von Erträgen des Kindesvermögens ist zulässig, soweit es sich nicht um freies Kindesvermögen im Sinne der Art. 321 und 322 ZGB handelt. Für den Arbeitserwerb gilt Art. 323 ZGB (siehe auch Kapitel E.1.3). Während Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Vermögensteile ohne weiteres für den Kindesunterhalt verwendet und deshalb auch angerechnet werden dürfen, muss für den Einbezug des übrigen Kindesvermögens eine Einwilligung der Kindesschutzbehörde vorhanden sein (Art. 320 ZGB). Bei einer Sozialhilfe beziehenden Familie wird von den Eltern erwartet, dass sie um eine solche Bewilligung ersuchen. Andernfalls kann auch das Sozialhilfeorgan an die Kindesschutzbehörde gelangen.

▪ **Vermögensfreibeträge**

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden.

EMPFOHLENE VERMÖGENSFREIBETRÄGE:

für Einzelpersonen	Fr. 4'000.–
für Ehepaare	Fr. 8'000.–
für jedes minderjährige Kind	Fr. 2'000.–
jedoch max. Fr. 10'000.– pro Familie.	

E.2.2 Grundeigentum

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.

Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum (insbesondere Liegenschaften und Miteigentumsanteile), so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln. Personen, die Liegenschaften besitzen, sollen nicht besser gestellt sein als Personen, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben.

Wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann (vgl. Kapitel B.3).

Die Sozialhilfeorgane können ebenfalls von der Verwertung absehen, wenn jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird, wenn jemand in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder wenn wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Erlös erzielt werden könnte.

Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.

Ist es sinnvoll, Grundbesitz zu erhalten, so empfiehlt es sich, eine Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung zu vereinbaren. Diese Rückerstattungsverpflichtung soll fällig werden, wenn die Liegenschaft veräussert wird oder wenn die unterstützte Person stirbt.

E.2.3 Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln.

Vom Rückkauf der Versicherung können Sozialhilfeorgane absehen, wenn der Ablauf der Versicherung oder Zahlungen aufgrund von Invalidität unmittelbar bevorstehen oder auf Grund der Ergebnisse aus der IV-Frühintervention Zahlungen der freien Vorsorge zu erwarten sind. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiter zu zahlen und die Leistungen abtreten zu lassen.

E.2.4 AHV-Vorbezug

Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Möglichkeit geschaffen, die Altersrente bereits höchstens 2 Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters zu beziehen. Dieser Vorbezug führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Rente. Diese Einbusse kann entweder durch BVG-Leistungen oder mit Ergänzungsleistungen aufgefangen werden.

Die gesetzliche Ordnung stellt sicher, dass beim Rentenvorbezug im Rahmen der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen lediglich die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet wird. Damit soll auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Rentenvorbezug ohne finanzielle Einbusse ermöglicht werden.

Der Anspruch auf Rentenvorbezug kann nur für ein oder zwei ganze Jahre und nicht rückwirkend geltend gemacht werden, was bedeutet, dass er jeweils spätestens bis zum Geburtsmonat (für das dem Geburtsmonat folgende Lebensjahr) geltend gemacht werden muss. Die Anmeldung zum Vorbezug muss vom oder von der Versicherten persönlich erfolgen.

Unterstützte Personen sollen grundsätzlich zum AHV-Renten-Vorbezug angehalten werden.

E.2.5 Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspolicen (bei Lebensversicherern) oder aus Freizügigkeitskonten (bei Banken) frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden. Ebenso wird (auf Begehren) das Guthaben ausgelöst, wenn die InhaberInnen der Policen bzw. Konten eine ganze IV-Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert haben, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder eine anerkannte selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) Rechnung zu tragen, soll die Anzehung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben nicht früher erfolgen. Decken AHV- bzw. IV-Rente und der anrechenbare Vermögensverzehr aus dem Freizügigkeitsguthaben den Lebensunterhalt nicht, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Ausgelöste Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a sind liquides Vermögen und nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.

E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

Es ist zu unterscheiden zwischen Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug. Bei Rückerstattungsforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Zuständigkeit und das anwendbare Recht ergeben sich aus Art. 26 ZUG.

Sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, ist die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowohl während einer laufenden Unterstützung als auch nach einer Ablösung von der Sozialhilfe statthaft. Bei laufendem Sozialhilfebezug kann die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe verrechnet werden. Bei der Festsetzung der monatlichen Raten ist darauf zu achten, dass der unterstützten Person insgesamt das absolute Existenzminimum verbleibt. Die Bedürfnisse mitunterstützter Personen (Kinder, Ehepartner/in) sind zu berücksichtigen.

E.3.1 Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug

Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Zur Förderung dieser Zielsetzung empfiehlt die SKOS:

- **Grundsätzlich keine Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen.**
- **Dort, wo die gesetzlichen Grundlagen die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zwingend vorsehen, wird empfohlen, eine grosszügige Einkommensgrenze zu berücksichtigen und die zeitliche Dauer der Rückerstattungen zu begrenzen, um die wirtschaftliche und soziale Integration nicht zu gefährden (→ H.9).**
- **Keine Rückerstattungspflicht auf Leistungen, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen).**
- **Personen, die infolge eines erheblichen Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen, ist ein angemessener Betrag zu belassen (Einzelperson Fr. 25 000.–, Ehepaare Fr. 40 000.–, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15 000.–. Diese Freibeträge sollen auch zur Anwendung kommen, wenn nach Abschluss der Unterstützung innerhalb der kantonal geregelten Verjährungs- und Verwirkungsfristen bei späterem Vermögensanfall eine Pflicht zur Rückerstattung früher bezogener Leistungen besteht.**

E.3.2 Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind rückerstattungspflichtig. Ein unrechtmässiger Bezug liegt insbesondere bei folgenden Sachverhalten vor:

▪ ***Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten***

Die Sozialhilfeeorgane machen die Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und Änderungen in ihren Verhältnissen zu melden (→ Kapitel A.5.2). Bezieht eine Person aufgrund falscher Auskünfte zu ihren Verhältnissen oder weil sie Änderungen in ihren Verhältnissen nicht gemeldet hat zu Unrecht Sozialhilfeleistungen, sind diese zurückzuerstatten.

▪ ***Zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen***

Eine zweckwidrige Verwendung liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen für klar definierte Ausgaben wie Mietzins, Krankenkassenprämien, Kosten für Fremdbetreuung usw. für andere Zwecke verwendet werden und dadurch eine Doppelzahlung zur Verhinderung einer möglichen künftigen Notlage erforderlich wird.

Auf eine Rückerstattung kann (teilweise) verzichtet werden, wenn die betroffene Person die Sozialhilfeleistungen in gutem Glauben bezogen hat und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde. Vor dem Entscheid ist eine Anhörung durchzuführen.

F **Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten**

F.1 **Grundsätze**

Weil finanzielle Unterstützung immer subsidiär zu den anderen Hilfsquellen geleistet wird (vgl. Kapitel A.4), macht die Sozialhilfe grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend.

Dabei kann es sich um Leistungen handeln, deren Einforderung im unmittelbaren Interesse der Sozialhilfesuchenden selbst liegt (z.B. ausstehende Lohn- oder Versicherungsleistungen). Andere Ansprüche werden vorwiegend im Interesse der öffentlichen Finanzen bzw. der Steuerzahlenden geltend gemacht (z.B. Unterstützungsbeiträge von Verwandten oder Rückerstattungen von früher Unterstützten vgl. Kapitel E.3). Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die Sozialhilfe ihren Auftrag so effizient wie möglich erfüllt. Die verschiedenen Interessenlagen sind leider nicht immer deckungsgleich.

Wenn finanzielle Leistungen Dritter geltend gemacht werden, müssen im Einzelfall die wohlverstandenen Interessen der Hilfesuchenden, der Steuerzahlenden und der Allgemeinheit sorgsam gegeneinander abgewogen werden.

F.2 Bevorschusste Leistungen Dritter

Gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen sind die Sozialhilfeorgane verpflichtet, den notwendigen Existenzbedarf auch dann sicherzustellen, wenn anderweitige Hilfe zwar im Prinzip beanspruchbar, aber nicht rechtzeitig verfügbar ist. Dies ist häufig bei Ansprüchen gegenüber der Sozialversicherung der Fall. Bevorschusst die Sozialbehörde solche Leistungen (im Umfang des Existenzbedarfs) und ergibt sich aus dem Gesetz kein klares Rückforderungsrecht, so hat sich die anspruchsberechtigte Person schriftlich zur Rückerstattung des bevorschussten Betrages zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt nur für den Fall, dass die erwartete Leistung später gewährt wird.

Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an Dritte (Drittauszahlung) bedarf eines Zahlungsauftrages des/der Berechtigten. Mit diesem Zahlungsauftrag wird die Sozialversicherung angewiesen, das Guthaben dem entsprechenden Sozialhilfeorgan zu überweisen.

Im Sozialversicherungsrecht besteht ein Abtretungs- und Pfändungsverbot (Ausnahme: Krankenversicherung). Damit kann grundsätzlich nur die berechtigte Person über die Versicherungsleistung verfügen.

Gegen den Willen der berechtigten Person kann eine Drittauszahlung nur ausnahmsweise vorgenommen werden: nämlich dann, wenn die Gefahr einer Zweckentfremdung von Sozialversicherungsleistungen besteht. Hierfür müssen jedoch konkrete Hinweise gegeben sein.

Im Bereich der Invalidenversicherung kann dem bevorschussenden Sozialhilfeorgan ein direktes Rückforderungsrecht zustehen, wenn das kantonale Sozialhilferecht es ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall bedarf es keiner Ermächtigung durch die anspruchsberechtigte Person.

Nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (Zeitidentität).

Die Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) sollen nicht für denselben Zeitraum und für denselben Zweck doppelte Leistungen erbringen müssen. Die für einen bestimmten Zeitraum nachträglich eingehenden Versicherungsleistungen werden mit den im gleichen Zeitraum erbrachten Sozialhilfeleistungen verrechnet (BGE 121 V 17).

F.3 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht

F.3.1 Grundsatz

Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.

Alimentenberechtigte, die dadurch, dass Zahlungen nicht eingehen, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können ihr Recht auf Inkassohilfe und Bevorschussung geltend machen. Sind sie darüber hinaus unterstützungsbedürftig, so begründen sie an ihrem Wohnort einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe.

F.3.2 Eheliche Unterhaltspflicht

Eheleute sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Art. 163 ff. ZGB).

Werden Personen unterstützt, denen ein nahehehlicher Unterhalt zusteht, so geht der entsprechende Anspruch im Umfang der bezogenen Sozialhilfe mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 131 Abs. 3 ZGB).

Während der Ehe kann das unterstützende Sozialhilfeorgan entweder eine Geltendmachung oder eine Abtretung des Unterhaltsanspruchs verlangen. Im Falle einer Abtretung sollte über den Anspruch bereits ein Rechtstitel bestehen.

Verzichtet eine unterstützte Person auf eheliche Unterhaltsbeiträge, obwohl der Ehegatte offensichtlich solche leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen Betrag anrechnen lassen. Im Umfang dieses Betrags besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit.

Unterhaltsbeiträge dürfen nur verrechnet werden, wenn die „verzichtende“ unterstützte Person vorher über die Konsequenzen klar informiert und verwarnt wurde und wenn ihr genügend Zeit eingeräumt wurde, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Anrechnung darf nicht erfolgen, wenn die unterstützte Person glaubhaft darlegt, dass sie keinen Ehegattenunterhalt erhalten kann.

Die auf dem getrennten Wohnen von verheirateten Personen beruhenden Mehrauslagen sind lediglich dann zu berücksichtigen, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorhanden sind. Letzteres kann z.B. bei beruflichen Umständen der Fall sein oder wenn ein Zusammenleben nicht zumutbar ist. Soweit in solchen Fällen keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden sind, darf von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie innert dreissig Tagen eine gerichtliche Festsetzung beantragt.

F.3.3 Elterliche Unterhaltspflicht

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, auch für die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

Wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Ist die Unterhaltspflicht in einem gerichtlichen Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt, so ist dieser Beitrag in Bezug auf den bereits verpflichteten Elternteil auch für die Sozialhilfeorgane verbindlich.

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern (Art. 277 Abs. 2 ZGB), so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung oder Erstausbildung Beiträge einzufordern.

Fremdplatzierungen verursachen überdurchschnittliche Kosten in der Familie und wirken sich emotional und finanziell belastend aus. Bei der Berechnung des Elternbeitrages ist deshalb den Verhältnissen gebührend Beachtung zu schenken.

Die Höhe des Unterhaltsbetrages soll der Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen (Art. 285 ZGB) (vgl. Praxishilfe H.3). Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Alimente, Waisenrenten, Zusatzrenten usw.) sind an das unterstützende Gemeinwesen zu überweisen. Daraus soll sich aber keine Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern ergeben. Grundsätzlich hat auch jener Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Unterhaltsbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörde eingefordert werden. Wenn kein Urteil oder kein Unterhaltsvertrag vorliegt, hat im Streitfall das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB).

F.4 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder–Eltern–Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen.

Der Anspruch auf Leistungen ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so sind primär die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Fr. 120'000 .–	Fr. 180'000 .–	Fr. 20'000 .–

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.–, Verheiratete Fr. 500'000.–, pro Kind Fr. 40'000.–) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden (vgl. Umrechnungstabelle in Praxishilfen H.4).

Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, wobei stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess mit zu bedenken sind.

Verwandtenbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB). Wie bei der Berechnung der Elternbeiträge müssen auch bei der Verwandtenunterstützung die Verhältnisse im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden. Die aktive Unterstützung der pflichtigen Verwandten bei der Problembewältigung (z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht in besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einer diesem nahe verbundenen Person, Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder dessen Angehörigen) zu ermässigen oder gar aufzuheben.

Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung).

F.5 Wohn- und Lebensgemeinschaften

F.5.1 Begriff und Grundsätze

Die in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Personen dürfen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden.

Unter den Begriff „familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften“ fallen Paare oder Gruppen, die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden (zum Beispiel Konkubinatspaare, Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.).

Die in familienähnlichen Gemeinschaften zusammenlebenden Personen sind rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Einkommen und Vermögen der verschiedenen Personen dürfen daher nicht zusammenge-rechnet werden. Vielmehr ist für jede unterstützte Person ein individuelles Unterstützungskonto zu führen.

Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen.

Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die situationsbedingte Leistungen. Der anteilmässige Unterhaltsbeitrag wird errechnet, indem zunächst auf den Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen getragen.

Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar.

Das Budgetvolumen soll in diesen Fällen nicht grösser sein als das eines Paares oder einer Familie, die in äusserlich gleichen Verhältnissen lebt.

Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mitberücksichtigt werden (vgl. Praxishilfe H.10). Von einem stabilen Konkubinat ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231).

F.5.2 Entschädigung für Haushaltsführung

Von einer unterstützten, in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (vgl. Kapitel A 5.2) erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerin zu führen. Ausgeschlossen sind Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung.

Für die erwartete Arbeitsleistung im Haushalt hat die unterstützte Person Anspruch auf eine Entschädigung, die ihr als Einnahme anzurechnen ist. Die Rollenverteilung wird aufgrund äusserer Indizien (Arbeitspensum, Arbeits- und Leistungsfähigkeit) eingeschätzt.

Der Umfang der von der unterstützten Person erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt hängt von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit ab. Insbesondere sind deren Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen und die gesundheitliche Situation zu beachten.

Die Höhe der Entschädigung ist einerseits von der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person abhängig. Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget, siehe Praxishilfe H.10) wird bis maximal Fr. 950.– angerechnet.

Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

G Rechtsgrundlagen

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

ZUG Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)

Auf der Webseite der SKOS (www.skos.ch), unter der Rubrik «SKOS-Richtlinien → Rechtsgrundlagen», finden sich unter anderem folgende Informationen:

- Kantonale Sozialhilfegesetze und -verordnungen
- Zusammengefasste Bundesgerichtsentscheide

Weitere nützliche Webseiten sind:

- sozialhilferecht.weblaw.ch

Diese Datenbank zum Sozialhilferecht umfasst alle relevanten Entscheide des Bundesgerichts ab 1975, Entscheide des EJPD zum Zuständigkeitsgesetz (ZUG), kantonale Rechtsprechung, die SKOS-Richtlinien, kantonale Gesetzesgrundlagen und ein Thesaurus für das Sozialhilferecht. Um auf die Datenbank zugreifen zu können, braucht es ein Abonnement.

- swisslex.ch

Das umfassende Angebot dieser Rechtsinformationsplattform beinhaltet die Urteilssammlungen der eidgenössischen Gerichte und der meisten letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, zurückgehend zum Teil bis in die 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts, im Falle des Bundesgerichts sogar ab 1954. Um auf die Datenbank zugreifen zu können, braucht es ein Abonnement.

- bger.ch

Entscheidungssammlung des Bundesgerichts

G.2 Kantonale Sozialhilfegesetze

- AG Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG vom 6.3.2001
- AG Sozialhilfe- und Präventionsverordnung, SPV vom 28.8.2002
- AI Sozialhilfegesetz vom 29.4.2001
- AI Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 1.10.2001
- AR Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.9.2007
- AR Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 16.12.2008
- BE Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.6.2001
(Sozialhilfegesetz, SHG)
- BE Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001
(Sozialhilfeverordnung, SHV)
- BL Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe
(Sozialhilfegesetz) vom 21.6.2001
- BL Sozialhilfeverordnung vom 25.9.2001
- BL Verordnung über die Bevorschussung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen vom 25.9.2001
- BL Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien vom 25.9.2001
- BL Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen
(Heimverordnung) vom 25.9.2001
- BL Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 25.9.2001
- BL Verordnung über die Behindertenhilfe vom 25.9.2001
- BL Kantonale Asylverordnung vom 20.2.2001
- BL Handbuch Sozialhilferecht
- BS Sozialhilfegesetz vom 29.6.2000
- FR Sozialhilfegesetz vom 14.11.1991 (geändert am 26.11.1998)
- FR Ausführungsreglement vom 30.11.1999 zum Sozialhilfegesetz
- GE Loi sur l'aide social individuelle (LASI) du 22.3.2007
- GE Règlement d'exécution de la loi sur l'aide social individuelle (RASI)
du 25.7.2007

- GE Loi sur les prestations cantonales accordées aux chômeurs en fin de droit (LRMCAS) du 18.11.1994
- GE Règlement relatif à l'indexation des prestations cantonales accordées aux chômeurs en fin de droit (RIPCDF) du 26.11.2008
- GL Sozialhilfegesetz vom 7.5.1995
- GR Unterstützungsgesetz vom 3.12.1978
- GR Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom 29.9.1978
- GR Sozialhilfegesetz vom 7.12.1998
- GR Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 27.10.1998
- JU Loi du 5.12.2000 sur l'action sociale (RSJU 850.1)
- JU Décret du 21.11.2001 concernant les institutions sociales (RSJU 850.11) en vigueur dès le 1.1.2002
- JU Décret du 21.11.2001 sur la répartition des dépenses de l'action sociale (RSJU 857.1) en vigueur dès le 1.1.2002
- JU Ordonnance du 30.4.2002 sur l'action sociale (RSJU 850.111)
- JU Ordonnance du 30.4.2002 concernant les institutions sociales (RSJU 850.112)
- JU Arrêté du 8.11.2005 fixant les normes applicables en matière d'aide sociale (RSJU 850.111.1)
- LU Sozialhilfegesetz vom 24.10.1989
- LU Sozialhilfeverordnung vom 13.7.1990
- NE Loi sur l'action sociale du 25.6.1996
- NE Règlement d'exécution de la loi sur l'action sociale du 27.11.1996
- NW Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29.1.1997
- NW Vollziehungsverordnung (Sozialhilfeverordnung 1) zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 2.7.1997
- NW Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistung von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2) vom 28.5.1991
- OW Sozialhilfegesetz vom 23.10.1983 (Nachtrag 15.10.1999)
- OW Sozialhilfeverordnung vom 10.11.1983 (Nachtrag 15.10.1999)
- SG Sozialhilfegesetz vom 27.9.1998

- SH Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 21.11.1994
- SH Sozialhilfeverordnung vom 27.11.2007
- SO Sozialhilfegesetz vom 31.1.2007
- SO Sozialverordnung vom 29.10.2007
- SZ Gesetz über die Sozialhilfe vom 18.5.1983
- SZ Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 30.10.1984
- TG Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29.3.1984
- TG Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 15.10.1985
- TI Legge sull'assistenza sociale del 8.3.1971
- TI Regolamento sull'assistenza sociale del 18.2.2003
- TI Regolamento concernente l'inserimento sociale e professionale del 22.3.1995, entrato in vigore il 2.5.1995
- TI Legge sull'armonizzazione e il coordinamento delle prestazioni sociali (Laps) del 5 giugno 2000, entrata in vigore il 1.2.2003
- TI Regolamento sull'armonizzazione e il coordinamento delle prestazioni sociali (Laps) del 5 giugno 2000 (del 17 dicembre 2002)
- UR Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 28.9.1997
- VD Loi sur l'action sociale vaudoise du 2.12.2003
- VD Règlement du 26.10.2005 d'application de la loi sur l'action sociale du 2.12.2003
- VD Loi du 5.7.2005 sur l'emploi
- VD Règlement du 7.12.2005 d'application de la loi du 5.7.2005 sur l'emploi
- VS Loi du 29.3.1996 sur l'intégration et l'aide sociale
- VS Règlement d'exécution du 9.10.1996 de la loi sur l'intégration et l'aide sociale
- ZG Sozialhilfegesetz vom 16.12.1982
- ZG Sozialhilfeverordnung vom 20.12.1983

- ZH Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 14.6.1981
- ZH Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung) vom 21.10.1981

G.3 Entscheide

G.3.1 Urteile des Bundesgerichts

Grundrecht auf Existenzsicherung und Umschreibung von rechtsmissbräuchlichen Verhaltensweisen

Das Bundesgericht anerkannte erstmals ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Grundrecht auf Existenzsicherung. Dabei geht es aber nur um eine Minimalgarantie bzw. lediglich um die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbare Hilfe und nicht um das (in den meisten Kantonen gesetzlich gewährleistete) soziale Existenzminimum. Dieses Grundrecht gilt selbstverständlich auch für ausländische Staatsangehörige. Zudem ist es von den Ursachen der Notlage unabhängig. – Ein rechtsmissbräuchliches, einen allfälligen Leistungsentzug rechtfertigendes Verhalten liegt nicht vor, wenn Hilfebedürftige ihre Situation grob selber verschuldet haben, sondern lediglich dann, falls ihr aktuelles Verhalten einzig darauf gerichtet ist, auf stossende Weise in den Genuss von Fürsorgeleistungen zu gelangen, z.B. durch bewusstes Ausschlagen einer zumutbaren Erwerbsmöglichkeit. (Urteil vom 27. Oktober 1995, BGE 121 I 367)

Einstellung der Sozialhilfeleistungen

Selbst ohne gesetzliche Grundlage darf ein Leistungsentzug erfolgen, wenn sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich verhält. Auch eine strafweise (ganze oder teilweise) Verweigerung von Fürsorgeleistungen muss aber verhältnismässig sein und darf den Kerngehalt des Grundrechts auf Existenzsicherung nicht beeinträchtigen. Dies beurteilt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände (Persönlichkeit und Verhalten sowie Gesamtsituation der Betroffenen, Schwere der vorgeworfenen Verfehlungen, Umstände des Entzugs). So wäre insbesondere ein Entzug der für das physische Überleben nötigen Leistungen für die Zeit unzulässig, in welcher es den Betroffenen rechtlich verwehrt oder objektiv unmöglich wäre, den Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Jemanden von der freiwilligen Unterstützung Dritter abhängig zu machen, ist nicht statthaft, zumal dies wegen der Gefahr eines deliktischen Beschaffens des Lebensunterhalts auch nicht im öffentlichen Interesse liegt. (Urteil vom 24. Mai 1996, BGE 122 II 193)

Eine Hilfe suchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen, insbesondere die eigene Arbeitskraft einzusetzen und eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit auch dann, wenn sie das Fähigkeitsniveau der betroffenen Person unterschreitet.

Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm, mit dem der eigene Unterhalt zumindest teilweise gedeckt werden kann. Denn wahrscheinlich verbessern solche Programme die Aussichten auf eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Verweigert eine Person die Annahme einer zumutbaren Arbeitsstelle oder die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm wiederholt und in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids hinsichtlich der Einstellung von Leistungen, besteht weder ein Anspruch auf Sozialhilfe noch auf finanzielle Nothilfe. (Urteil vom 14. Januar 2004, 2P. 251/2003, BGE 130 I 71)

Anwendung der SKOS-Richtlinien

Auch wenn das kantonale Recht dies nicht ausdrücklich vorsieht, ist es laut Bundesgericht nicht zu beanstanden, dass Kantone ihren Gemeinden die Anwendung der SKöF-Richtlinien verbindlich vorschreiben. Dies dient der rechtsgleichen Behandlung aller Bedürftigen und verhindert, dass einzelne Gemeinden die Fürsorgeleistungen herabsetzen, um damit zu erreichen, dass unterstützte Personen in grosszügigere Orte ziehen. (Urteil vom 17. Januar 1996)

Berücksichtigung von Leistungen Dritter beim Konkubinat

Das Konkubinat führt zwar zu keinen rechtlichen Unterhalts- und Beistandsansprüchen zwischen den Partnern. Dennoch werden solche Ansprüche regelmässig vermutet, wenn im Konkubinat die Bindung zwischen den beiden Partnern sehr eng ist (sog. stabiles Konkubinat). Leben die Partner seit mindestens zwei Jahren zusammen, so ist es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht willkürlich, wenn die Sozialhilfebehörden ab diesem Zeitpunkt von einem stabilen Konkubinat ausgehen und

bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen die finanziellen Verhältnisse des nicht bedürftigen Partners mitberücksichtigen. Leben die beiden Partner mit einem gemeinsamen Kind in der gleichen Wohnung, so ist für die Annahme eines stabilen Konkubinats die zweijährige Frist unbeachtlich. (Urteil vom 12. Januar 2004, 2P.242/2003).

Zuständigkeit zur Unterstützung von sich in der Schweiz aufhaltenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern

Soweit es sich um Fürsorgeleistungen zugunsten von Auslandschweizerinnen oder Auslandschweizern im Sinne von Art. 2 ASFG handelt, findet allein das ASFG Anwendung und ist der Bund für die Ausrichtung der Leistung zuständig. Auch der blosser Aufenthalt eines Auslandschweizers bzw. einer Auslandschweizerin in der Schweiz schliesst die Zuständigkeit des Bundes grundsätzlich nicht aus, da Art. 1 Abs. 1 ZUG als interkantonale Zuständigkeitsnorm aufgrund des Vorbehalts in Art. 1 Abs. 3 ZUG keine Anwendung findet. Anders verhält es sich bei einer Rückkehr bzw. der Einreise in die Schweiz mit der Absicht dauernden Verbleibens. (Urteil vom 28. Juni 1995)

Elternbeiträge

Unter dem Titel der ehelichen Beistandspflicht ist bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags auch die Leistungsfähigkeit des Stiefelternteils zu berücksichtigen. Der Beistand besteht darin, dass der Stiefelternteil – soweit die Mittel nicht ausreichen – allenfalls einen höheren Anteil an den Kosten des Haushaltes tragen muss und verpflichtet sein kann, gegebenenfalls eine eigene Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ebenfalls ist er verpflichtet, seinen Bedarf soweit möglich selber zu finanzieren. (Urteil vom 31. Mai 2005, 5C.53/2005)

Das Kind muss sich grundsätzlich das Angebot der Eltern, das Kind während der Ausbildung im elterlichen Haus aufzunehmen, anrechnen lassen, soweit sich das Wohnen bei den Eltern mit den Bedürfnissen der Ausbildung vereinbaren lässt. Zudem ist das Kind verpflichtet, soweit möglich während der Ausbildung den Unterhalt selber zu bestreiten, beispielsweise durch eine Erwerbstätigkeit. Während eines Studiums ist eine Er-

werbstätigkeit von 20 Prozent durchaus zumutbar. (Urteil vom 11. Oktober 2005, 5C.150/2005)

Nothilfe für illegal anwesende Ausländer

Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Der Artikel steht in engem Zusammenhang mit Art. 7 der Bundesverfassung (Schutz der Menschenwürde) und gilt wegen seines menschenrechtlichen Aspekts auch für illegal in der Schweiz anwesende Ausländer. Ausländer haben also unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status Recht auf Nothilfe, falls sie sich in einer Notlage befinden. Diese Nothilfe umfasst die notwendigsten Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung. Für illegal anwesende Ausländer ist dabei wesentlich, dass die Ausrichtung von Nothilfe nicht in Abhängigkeit von Kooperation beim Wegweisungsverfahren gesetzt und die Verweigerung der Nothilfe nicht als Zwangsmittel zur Erreichung ausländerrechtlicher Ziele eingesetzt werden darf. Ausländerrechtliche Pflichten dürfen nur mit entsprechenden Mitteln des Ausländerrechts (Ausschaffungshaft und andere Zwangsmassnahmen gemäss ANAG) durchgesetzt werden. Die Verweigerung oder Einstellung der Nothilfeleistungen wegen Nichterfüllens ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten ist also verfassungswidrig. (Urteil vom 18. März 2005, 2P.318/2004, BGE 131 I 166)

Einbezug freiwilliger Leistungen Dritter

Ein Sozialhilfebezüger benutzte ein auf seinen Namen immatrikuliertes Auto der Marke Porsche. Zudem schien der Sozialhilfebezüger mit Occasionsautos zu handeln. Zu beurteilen war, ob dieser Sachverhalt eine entsprechende Reduktion der Sozialhilfeleistungen rechtfertigt. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Gemeinde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts wegen Verletzung des Willkürverbots in zwei Punkten gut: Zunächst sei es am Sozialhilfebezüger (nicht an den Sozialhilfebehörden), zu beweisen, dass das Auto nicht ihm gehöre und dass sein Handel mit Occasionsautos keinen Gewinn abwerfe. Ferner sei die Auffassung der Vorinstanz willkürlich, wonach die Nutzung eines Fahrzeugs keinen

direkten Einfluss auf die materielle Hilfe habe, da sie nicht bezifferbar sei und sie nicht elementare Bedürfnisse des Sozialhilfeempfängers betreffe. Das Bundesgericht nimmt auf die SKOS-Richtlinien Bezug und bestätigt, dass das Subsidiaritätsprinzip auch gegenüber freiwilligen Leistungen Dritter spielt und diese somit beim Erstellen eines Sozialhilfe-Budgets als Einkommen einzubeziehen sind. (Urteile vom 1. Juni 2006, 2P.16/2006, und vom 13. Oktober 2000, 2P.127/2000)

Art. 3 ZUG (Unterstützungen)

Nicht jede finanzielle Beihilfe, die aus sozialpolitischen Motiven ausgerichtet wird, ist als Fürsorgeunterstützung zu betrachten. Als Fürsorge gelten vielmehr nur solche Leistungen des Gemeinwesens, die von Fall zu Fall nach den Bedürfnissen des Empfängers bzw. der Empfängerin von der Fürsorgebehörde bemessen werden und von ihr jederzeit angepasst werden können. Beiträge mit Subventionscharakter, wie z.B. Stipendien, Wohneigentumsförderungsmassnahmen und Mietzinsverbilligungen, werden üblicherweise von der eigentlichen Sozialhilfe unterschieden. Sie sind der Sozialhilfe vorgelagert und wollen ein Abgleiten einkommensschwacher Bevölkerungsschichten in die Fürsorgeabhängigkeit gerade verhindern. Subventionscharakter haben insbesondere auch auf die vom Wohnkanton aufgrund von Art. 41 Abs. 3 KVG zu übernehmenden Tariffdifferenzen. (Urteil vom 26. August 1998)

Heimdefizitbeiträge aufgrund der Interkantonalen Heimvereinbarung (IHV) haben Subventionscharakter und gelten nicht als Unterstützungen. Sie sind vom zivilrechtlichen Wohnsitz der untergebrachten Person zu tragen. Dagegen handelt es sich bei der Übernahme des Kostgelds um eine im Rahmen des ZUG verrechenbare Unterstützung. (Urteil vom 11. März 1999)

Art. 4 und 9 ZUG (Begründung und Beendigung des Unterstützungswohnsitzes)

Für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes ist die körperliche Anwesenheit der betreffenden Person im Allgemeinen unabdingbar. Deshalb ist es unzweckmässig, ein Gemeinwesen als Unterstützungswohnsitz zu bezeichnen, in dem die jeweilige Person sich gar nie aufgehalten oder

das sie ohne Rückkehrabsicht verlassen hat. Der Unterstützungswohnsitz bleibt auch dann nicht erhalten, wenn der Wohnkanton verlassen wird, um sich in einem anderen Kanton niederzulassen, aber bereits nach kurzer Zeit an den früheren Wohnort zurückgekehrt wird. Vielmehr wird dort dann allenfalls wieder ein neuer Wohnsitz begründet. (Urteil vom 4. Juli 1995 und vom 9. August 2000, 2A.190/2000)

Durch einen Heim- oder Anstaltsaufenthalt wird der Unterstützungswohnsitz nicht beendet. Auch kürzere Therapieunterbrüche führen bei Betäubungsmittel- oder Alkoholabhängigen nicht zum Untergang des Unterstützungswohnsitzes. Dies deshalb, weil das Überwinden einer solchen Sucht ein langwieriger Prozess ist, der oft Aufenthalte in verschiedenen Institutionen bedingt. Selbst dann, wenn zwischen den einzelnen Schritten behandlungsfreie Zeiträume liegen oder gewisse Behandlungen wiederholt werden müssen, kann trotzdem eine therapeutische Einheit bestehen. Demnach darf auch ein einzelner, relativ kurzer Rückfall nicht leichthin als Therapieabbruch verstanden werden, insbesondere auch dann nicht, wenn er zu einem vorübergehenden Aufenthalt in einer auswärtigen Drogenszene geführt hat. Vielmehr ist im Nachhinein jeweils genau zu prüfen, ob lediglich ein Behandlungsunterbruch vorlag und die Therapie als Ganzes später wieder fortgesetzt wurde. (Urteil vom 20. August 1998)

Ihren Wohnsitz bzw. den Lebensmittelpunkt kann eine Person grundsätzlich nur in einer bestimmten Gemeinde haben und nicht in einem Kanton als solchem. Auch dem Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ZUG liegt – begriffsimmanent – eine räumliche und persönliche Beziehung einer Person zu einer bestimmten Gemeinde zu Grunde; dass das Gesetz, seinem Zweck entsprechend, dem Wortlaut nach an den „Kanton“ bzw. „Wohnkanton“ anknüpft, vermag daran nichts zu ändern. Dementsprechend verliert eine Person ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz nicht nur, wenn sie aus dem „Wohnkanton“ wegzieht (Art. 9 Abs. 1 ZUG), sondern auch dann, wenn sie aus dem Ort wegzieht, zu dem sie bis dahin die wohnsitzbegründenden räumlichen und persönlichen Beziehungen hatte. Solange die betreffende Person weder in einem andern noch im bisherigen Wohnkanton einen neuen Wohnsitz begründet, besitzt sie in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz mehr. Das Zuständigkeitsgesetz kennt nämlich im Gegensatz zum Zivilrecht (vgl. Art. 24 ZGB) den fiktiven Wohnsitz nicht.

Der bisherige Wohnkanton wird gegebenenfalls zum Aufenthaltskanton. – Dass eine Person auf Dauer keinen Unterstützungswohnsitz hat, ist nach der Konzeption des Zuständigkeitsgesetzes zwar grundsätzlich möglich, darf aber nicht leichthin angenommen werden. Dies würde nicht nur dem Sinn und Zweck der Fürsorgegesetzgebung, sondern auch den richtig verstandenen Interessen der bedürftigen Person und der betroffenen Gemeinwesen widersprechen. (Urteil vom 2. Mai 2000)

Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG (Heimbegriff)

Der Begriff des Heimes im Sinne der Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG ist weit auszulegen. Als Beurteilungskriterien kommen die Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der Bewohnerinnen und Bewohner in Frage. Ein Heim liegt in der Regel vor bei einem organisierten, von Angestellten besorgten kollektiven Haushalt, welcher den Bewohnerinnen und Bewohnern gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und Dienstleistungen, namentlich Betreuung, bietet. Das kann auch therapeutische Wohngemeinschaften umfassen. – Es ist zulässig und führt zu keiner Verletzung der Gemeindeautonomie, wenn eine Gemeinde verpflichtet wird, die Kosten der Unterbringung in einer Grossfamilie zu übernehmen. Anders verhielte es sich dann, wenn die Gemeinde innert nützlicher Frist selber eine bessere oder gleichwertige und kostengünstigere konkrete Alternative vorgeschlagen hätte. (Urteil vom 22. Januar 1996)

Auch die Austrittswohnung einer Therapiegemeinschaft ist als Heim zu betrachten, sofern das Mass der angebotenen Dienstleistungen sowie der Grad der Fremdbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner dafür sprechen. (Urteil vom 17. Januar 2000)

Im Zuständigkeitsgesetz selbst wird der Heimbegriff bewusst nicht definiert. Daraus ergibt sich, dass die Anwendung von Art. 5 ZUG immer mit Bezug auf den zur Diskussion stehenden Sachverhalt zu prüfen ist, um einer zeitgemässen Interpretation des Heimbegriffs gerecht zu werden. Als Beurteilungskriterien kommen etwa die Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person in Frage. – Trotz des

geringen Fremdbestimmungsgrads hat das von der Stadt Zürich zur Verfügung gestellte „Begleitete Wohnen“ als Heim zu gelten. Zunächst geht das Dienstleistungsangebot weiter als etwa das Angebot einer durchschnittlichen Notschlafstelle. Dazu kommt, dass auch der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Personen relativ gross ist. Bestünde dieses niederschwellige Angebot nicht, so müsste wohl eine Mehrzahl dieser Personen auf wesentlich kostenintensivere Art in einem Heim im klassischen Sinne oder in einer Anstalt betreut werden; dies würde unter anderem für die Heimatkantone zu höheren Kosten führen. (Urteil vom 7. Juni 2000)

Art. 7 ZUG (Unmündige Kinder)

Der letzte Unterstützungswohnsitz der Mutter ist Unterstützungswohnsitz für deren unmündige Kinder, für die ihr das elterliche Sorgerecht zusteht. Dies gilt selbst dann, wenn ein Kind ständig in einer Pflegefamilie lebt und die Mutter nur noch sporadischen Kontakt mit dem Kind hat. (Urteil vom 23. September 2003, 2A.253/2003)

Art. 11 ZUG (Aufenthalt)

Eine Person hat ihren Unterstützungswohnsitz durch Wegzug in einen zweiten Kanton verloren, dort aber mangels Absicht dauernden Verbleibens keinen neuen Unterstützungswohnsitz begründet. Sie zog anschliessend in einen dritten Kanton und verursachte dort Sozialhilfekosten (Therapie in einem Heim). Der Drittkanton kann diese Kosten nicht vom früheren Aufenthaltskanton zurückfordern. Der Aufenthaltsort ist dem Unterstützungswohnsitz nicht gleichgestellt; eine analoge Behandlung in dem Sinne, dass ein Heimeintritt auch die Unterstützungszuständigkeit des früheren blossen Aufenthaltskantons nicht beende, ist deshalb nicht zulässig. (Urteil vom 9. Mai 2003, 2A.345/2002)

Art. 21 ZUG (Zuständigkeit bei wohnsitzlosem Ausländer)

Die Sozialhilfekosten für einen Ausländer, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und der seinen bisherigen Aufenthaltsort aufgibt, sind vom neuen Aufenthaltsort zu tragen (es sei denn, es bestehe ein staatsvertraglicher Kostenersatzanspruch nach Art. 23 Abs. 2 ZUG). Das ZUG regelt indessen

nicht, wann ein solcher Ortswechsel vorliegt; insofern liegt eine Gesetzeslücke vor. Eine Änderung der Fürsorgezuständigkeit ist laut Bundesgericht nur zurückhaltend anzunehmen, da dem „Bettel von Ort zu Ort“ nicht Vorschub geleistet werden soll. Vielmehr hat der Aufenthaltskanton dem Bedürftigen die Rückkehr in seinen Wohnsitz- oder Heimatstaat zu ermöglichen bzw. für seine Heimschaffung zu sorgen. (Urteil vom 27. Oktober 2000, 2A.55/2000)

Art. 14 ZUG (Ersatzpflicht des Wohnkantons)

Der Wohnkanton ist nur dann zur Rückerstattung der Aufwendungen des Aufenthaltskantons für einen Pflegeplatz eines Kindes verpflichtet, wenn dieses im Sinne von Art. 2 ZUG bedürftig ist. Zu den anrechenbaren eigenen Mitteln gehören auch familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge. Der Sozialhilfe leistende Kanton muss demnach solche Ansprüche grundsätzlich geltend machen, um die Kosten des rückerstattenden Kantons möglichst tief zu halten. Im vorliegenden Fall war dem Aufenthaltskanton allerdings keine entsprechende Nachlässigkeit vorwerfbar; die familiären Verhältnisse waren kompliziert und die Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes nicht einfach. Zudem bestritt die zuständige Gemeinde zunächst, Unterstützungswohnsitz zu sein. (Urteil vom 17. Januar 2006, 2A.485/2005)

Art. 28 ZUG (Richtigstellung)

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Richtigstellung hebt die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, insbesondere die sich aus der formellen Rechtskraft von Verfügungen ergebenden Folgen nicht auf. Aus Art. 28 ZUG lässt sich daher nicht ein vorbehaltloser Anspruch auf Korrektur sachlich nicht voll befriedigender Regelungen ableiten, mit dem sich die Folgen einer versäumten Rechtsmittelfrist jederzeit rückgängig machen lassen. Vielmehr folgt aus dem in Art. 28 ZUG verwendeten Ausdruck „offensichtlich“, dass qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen müssen und es nicht ausreicht, wenn sich eine andere Lösung ebenfalls mit sachlichen Erwägungen vertreten lässt. – Wird kein (qualifizierter) materieller Grund geltend gemacht, sondern die Wiederherstellung einer versäumten Rechtsmittelfrist verlangt, so setzt dies

voraus, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses oder wenigstens in entschuldbarer Weise nicht eingehalten worden ist; zudem wären gewisse Fristen ab Entdeckung des Wiederherstellungsgrundes einzuhalten. (Urteil vom 9. März 2000)

H Praxishilfen

H.1 Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt

Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe

Klient/in: _____

Monat, Jahr: _____

Ausgaben:

Materielle Grundsicherung:

Fr. pro Monat

B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____-Personen-Haushalt	Fr. _____
B.3	Wohnungskosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr. _____
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten • _____	Fr. _____
B.4	Medizinische Grundversorgung • Grundversicherung KVG • Weitere _____	Fr. _____ Fr. _____

Situationsbedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei Berufstätigkeit/Integrationsmassnahmen

C.1.2	• Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr. _____
	• Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____
C.1.3	• Fremdbetreuung Kinder	Fr. _____
	• Weitere _____	Fr. _____

Total Grundsicherung

Fr. _____

Integrationszulage

C.2	Integrationszulage (IZU)	Fr. _____
	IZU zweite Person	Fr. _____
C.2	Integrationszulage für Alleinerziehende	Fr. _____
C.3	Minimale Integrationszulage (MIZ)	Fr. _____

Total Integrationszulagen

Fr. _____

Weitere situationsbedingte Leistungen

Kapitel C	• _____	Fr. _____
	• _____	Fr. _____

Total situationsbedingte Leistungen

Fr. _____

Total anrechenbarer Aufwand

Fr. _____

Einnahmen:

E.1.2	Erwerbseinkommen: 1. Person	Fr. _____	
	Erwerbseinkommen: 2. Person	Fr. _____	
	Kinderzulagen	Fr. _____	
	Alimente, Alimentenbevorschussung	Fr. _____	
	Einkommen aus Renten, Versicherungsleistungen	Fr. _____	
	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	Fr. _____	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung	Fr. _____	
	Weitere Einnahmen		
	• _____	Fr. _____	
	• _____	Fr. _____	
	Total Einnahmen		Fr. _____
E.1.2	Abzüglich Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB)	Fr. _____	
	Total anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB		Fr. _____
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen		Fr. _____

H.2 Zu Kapitel B.4.2: Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen

Es ist zu unterscheiden zwischen Notfallbehandlung und Sanierung. Die Notfallbehandlung soll Patientinnen bzw. Patienten schmerzfrei und kaufähig machen; diese Ziele können mit einfachen, z.T. provisorischen zahnärztlichen Mitteln erreicht werden. Eine einfache und zweckmässige Sanierung besteht in der Entfernung nicht erhaltenswürdiger Zähne und Wurzelreste, in der Erhaltung strategisch wichtiger Zähne, im Legen von Füllungen und in der zur Erhaltung der längerfristigen Kaufähigkeit nötigen Lückenversorgung mit teilprothetischen Methoden (v.a. Modellguss). Kronen- und Brückenversorgungen fallen in der Regel nicht unter den Begriff der einfachen Sanierung, solange die Gebissfront nicht betroffen ist.

H.3 Zu Kapitel F.3.3: Berechnung von Elternbeiträgen

Auch derjenige Elternteil, dessen Unterhaltungspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, hat Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist ein erweitertes Budget nach den SKOS-Richtlinien zu erstellen, das die effektiven Wohnkosten, Steuern, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge mit einbezieht.

Die Unterhaltsbeitragspflicht geht allen anderen Verpflichtungen vor. Darum können Schulden und Kreditamortisationen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zwecks Anschaffung notwendiger Güter und zur Existenzsicherung begründet wurden. Ausnahmsweise können zusätzliche Kreditamortisationen im Budget berücksichtigt werden, wenn sonst eine finanzielle Bedrängnis droht, die zu Pfändungen und erheblichen sozialen Problemen führen würde.

Der errechnete Betrag ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. In das Einkommen ist ein Vermögensverzehr von rund 10% jährlich einzubeziehen, wenn das Vermögen den Freibetrag gemäss Kapitel E.2.1 dieser Richtlinien übersteigt.

Von der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann für die Dauer der Unterstützung rund die Hälfte als Beitragsleistung von den Eltern gefordert werden.

Bei erheblichem Vermögen der Eltern ist denkbar, dass ihnen die ganzen Fremdplatzierungskosten in Rechnung gestellt werden (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Das Einkommen und Vermögen von Stiefeltern ist bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB angemessen zu berücksichtigen. Das Konfliktpotential ist in solchen Fällen besonders gross und ruft meist nach individuellen Verhandlungslösungen.

H.4 Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung

▪ **Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr. Dieser wird wie folgt berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Freibeträge abzuziehen:

Alleinstehende	Fr. 250'000.–
Verheiratete	Fr. 500'000.–
pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	plus Fr. 40'000.–

Vom verbleibenden Betrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet.

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)
18–30	$\frac{1}{60}$
31–40	$\frac{1}{50}$
41–50	$\frac{1}{40}$
51–60	$\frac{1}{30}$
Ab 61	$\frac{1}{20}$

▪ **Pauschale für gehobene Lebensführung**

Die anrechenbare Pauschale für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten orientiert sich an einer gehobenen Lebensführung und wird – gestützt auf die Verbrauchserhebung des BFS – wie folgt festgelegt:

Pauschale für gehobene Lebensführung

1-Personenhaushalt	Fr. 10'000.–/Mt.
2-Personenhaushalt	Fr. 15'000.–/Mt.
Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	Fr. 1'700.–/Mt.

Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern.

Bezieht ein Ehepaar Sozialhilfe und können nur die Eltern einer der beiden Personen zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden, so soll vom Gesamtbetrag der Unterstützung ausgegangen und höchstens die Hälfte davon über die Verwandtenunterstützung eingefordert werden.

Erhalten die Eltern einer verheirateten Person Sozialhilfe, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens auf das von dieser Person selber erzielte Einkommen zurückgegriffen werden. Unter dieser Voraussetzung entspricht die maximale Höhe der Verwandtenunterstützung dem Anspruch des betreffenden Ehegatten auf einen Beitrag zur freien Verfügung nach Art. 164 ZGB (sofern die dort erwähnten Kriterien erfüllt sind). Dieser errechnet sich, indem der Überschuss der Einkünfte beider Ehegatten über den gemeinsamen Bedarf durch zwei geteilt wird.

Muss das volljährige Kind einer nicht mit dem anderen Elternteil, sondern mit einem Dritten verheirateten Person unterstützt werden, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens das vom leiblichen Elternteil selber erzielte Einkommen beansprucht werden. Im Übrigen wird die Verwandtenunterstützung nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Kriterien festgesetzt.

H.5 Externe Fachberatung

▪ *Schuldenberatung*

In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind. Zunehmend gehen diese Spezialstellen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordernde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu stellen. Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen überschuldeten Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.

Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Schweizerischen Dachverband Schuldenberatung angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet fühlen.

▪ *Weitere Fachberatung/-begleitung*

Der Förderung der sozialen Kompetenzen kommt immer grösseres Gewicht zu. Immer weniger kann dies im Rahmen der persönlichen Beratung und durch die Sozialdienste geleistet werden. In diesem Fall sind aussenstehende Fachleute resp. Fachdienste beizuziehen. Dies gilt beispielsweise für den Bereich Wohnen, wenn geeigneter Wohnraum gefunden resp. erhalten werden muss. Aber auch die Vermittlung von Sprachkursen, die in erster Linie der sozialen Integration dienen, ist hier zu nennen.

H.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind nur zu gewähren, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Fondsmittel usw.) finanziert werden kann.

▪ **Erstausbildung bei Volljährigen**

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist (Art. 277 Abs.2 ZGB). Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und reichen die Einnahmen (Lohn, Stipendien, Beiträge aus Fonds und Stiftungen usw.) nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann die Sozialbehörde eine ergänzende Unterstützung beschliessen.

▪ **Zweitausbildung und Umschulung**

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachstellen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.

- **Fort- und Weiterbildung**

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von persönlichkeitsbildenden Kursen können im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung bzw. zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen.

H.7 Unterstützung von selbstständig Erwerbenden

Bei der Unterstützung von selbstständig Erwerbenden kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und dem Ziel der Erhaltung einer Tagesstruktur.

▪ **Überbrückungshilfen bei bestehender selbstständiger Erwerbstätigkeit**

Voraussetzung für Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind. Wir empfehlen dazu den Beizug von Fachpersonen (z.B. Adlatus Schweiz, Vereinigung von Fachexperten und ehemaligen Führungskräften aus Wirtschaft und Industrie) oder Fachverbänden. Daraus entstehende Kosten sind dem individuellen Unterstützungskonto zu belasten.

Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungshilfen ist eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die folgenden Punkte regelt:

- Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen
- Frist für die fachliche Überprüfung
- Zeitdauer
- Form der Beendigung der finanziellen Leistungen

Die finanziellen Leistungen bestehen in der (ergänzenden) Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeitdauer (bis 6 Monate). Diese Zeitspanne kann verlängert werden, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Kleininvestitionen können zu Lasten der Sozialhilfe getätigt werden, wenn der Betrieb bereits den Lebensunterhalt abwirft, dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet und dies auch zukünftig tun wird.

Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

- ***Selbstständige Tätigkeit zur Verhinderung der sozialen Desintegration***

Bei fehlender Vermittlungsfähigkeit kann die zuständige Instanz einer selbstständigen Erwerbstätigkeit einer sozialhilfeabhängigen Person zustimmen, wenn der erzielbare Ertrag mindestens den Betriebsaufwand deckt. Die betroffene Person ist zu einer minimalen Rechnungsführung anzuhalten. Die Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

H.7.1 Selbstständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich

Die Agrarpolitik 2007 und der damit verbundene Strukturwandel in der Landwirtschaft gefährden verschiedene Bauernbetriebe in ihrer Existenz.

Für Bauernfamilien gelten die gleichen Unterstützungsgrundsätze wie für die anderen selbständig Erwerbenden, sofern eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Um die Bedürftigkeit zu beurteilen und um die Höhe allfälliger Sozialhilfeleistungen zu ermitteln, sind die verfügbaren Unterlagen des Landwirtschaftsbetriebs beizuziehen.

Voraussetzung für eine Teilunterstützung oder für Überbrückungshilfe ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine Überprüfung durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst (z.B. Inforama, Landwirtschaftliches Amt für Betriebsberatung) vornehmen zu lassen. Die Beratungen sind teils kostenpflichtig und können als situationsbedingte Leistungen ins Budget aufgenommen werden. Im Weiteren müssen auch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eine Überbrückung mittels sozialer Institutionen (Stiftungen, Hilfswerke usw.) ist nicht möglich;
- der ausgewiesene Betriebsertrag reicht mindestens zur Deckung der Betriebskosten;
- während der Unterstützung werden nur die nötigsten Investitionen getätigt;
- die Unterstützung darf maximal 2–3 Jahre dauern.

Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit und der Zukunftsaussichten eines Betriebes erfordert Fachwissen. Die Art des Betriebes, die Hypothekarbelastung des Wohngebäudes und der Nebengebäude, der Wert der Tiere, der Zustand und der Wert des Maschinenparks usw. sind zu berücksichtigen. Es ist zwingend, für diese Fragen Fachpersonen/Fachstellen

beizuziehen. Zudem ist abzuklären, ob durch Nebenerwerb, Betriebsumstellung, Betriebsgemeinschaft mit Nachbarn, Maschinenpark auf genossenschaftlicher Basis, Verpachtung usw. die Existenz längerfristig wieder gesichert werden kann. Denkbar ist auch eine Kombination der oben aufgelisteten Massnahmen.

▪ **Betriebsvermögen**

Auf einen Vermögensverzehr wird ausdrücklich verzichtet, da dieser die mittel- bis langfristige Perspektive des Betriebes in Frage stellen würde und es sich somit um einen effektiven Substanzverlust handeln würde.

Ermittlung des monatlichen Erwerbseinkommens aus der Landwirtschaft

Adresse _____

Datengrundlage

Buchhaltung ja nein

Buchhaltungs-Jahr _____

Besprechung mit Gesuchsteller/in am _____

Erfolgsrechnung:

Erfolgsgrösse

	+/-
Gesamtdeckungsbeitrag	Fr. _____.
Fremde Strukturkosten	- Fr. _____.
Landwirtschaftliches Einkommen	= Fr. _____.
Eigenmietwert Betriebsleiterwohnung	- Fr. _____.
² / ₃ sämtlicher Abschreibungen	+ Fr. _____.
Weitere Korrekturen	+ Fr. _____.
Weitere Korrekturen	- Fr. _____.
Landwirtschaftliches Einkommen korrigiert	= Fr. _____.
Selbstständiges Nebeneinkommen	+ Fr. _____.
Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft pro Jahr	= Fr. _____.
Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft pro Monat	= Fr. _____.

Pflichtrückzahlung beim Fremdkapital:

Fremdkapital

	Rückzahlung
Investitionskredit	Fr. _____.
Hypothek	Fr. _____.
Übrige Darlehen	Fr. _____.
Total Pflichtrückzahlung pro Jahr	Fr. _____.
In Erfolgsrechnung verbleibende Abschreibung (¹ / ₃)	Fr. _____.

Erläuterungen

Die Erfolgsrechnung wird aus der Buchhaltung entnommen bzw. gemäss dem üblichen Vorgehen mit Durchschnittszahlen berechnet.

Das landwirtschaftliche Einkommen wird wie folgt korrigiert:

- Der Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung wird vom landwirtschaftlichen Einkommen abgezogen. Die Kosten der Wohnung (Unterhalt, Versicherungen, Schuldzinsen, usw.) sind unter der Position „fremde Strukturkosten“ in der Buchhaltung enthalten und müssen somit nicht mehr in das SKOS-Budget aufgenommen werden.
- Sämtliche Abschreibungen werden auf einen Drittel gekürzt. Bei der Überbrückung eines Liquiditätsengpasses ist es vertretbar, die Investitionen in Maschinen und Gebäude vorübergehend auf ein Minimum zu beschränken. Die Abschreibungen sollten jedoch nicht tiefer als die jährlichen Pflichtrückzahlungen für Hypotheken und Darlehen ausfallen. Andernfalls drohen, trotz einer Unterstützung mit Sozialhilfegeldern, Zahlungsengpässe.
- Ein selbständiges Nebeneinkommen, für das keine separate Buchhaltung geführt wird, wird zum landwirtschaftlichen Einkommen hinzugezählt.
- Weitere ausserordentliche Einnahmen oder Kosten, die die aktuelle finanzielle Situation der antragstellenden Person verfälschen, werden korrigiert.

Umrechnung für ein SKOS-Budget

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, das landwirtschaftliche Einkommen der Gesuchsteller festzustellen. Die Daten aus einer Buchhaltung oder einer Planerfolgsrechnung werden so angepasst, dass die Zahlen verwendet werden können, um ein Budget nach SKOS zu berechnen.

Das ermittelte landwirtschaftliche Erwerbseinkommen wird im SKOS-Budget bei den Einnahmen voll angerechnet.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann je nach Selbstversorgungsgrad reduziert werden.

Fachbegriffs-Erklärungen

Gesamtdeckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag des Gesamtbetriebes (Gesamtdeckungsbeitrag) ist die Gesamtheit der von den einzelnen Betriebszweigen erbrachten Deckungsbeiträge und übriger Erträge aus dem Betrieb (inkl. Direktzahlungen und Wohnungsmiete). Dieser ist ein sinnvolles Instrument für die Betriebsplanung. Er sagt aus, wie gut jemand die Produktionstechnik im Griff hat. Für die finanzielle Situation des Betriebes hat er nur eine geringe Aussagekraft, da die Strukturkosten sehr unterschiedlich hoch sein können.

Vergleichbarer Deckungsbeitrag

Leistung abzüglich Direktkosten, die für jeden Betriebszweig in Buchführungsrichtlinien exakt definiert wurden, ergibt den vergleichbaren Deckungsbeitrag. Der vergleichbare Deckungsbeitrag ermöglicht eine erste Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Betriebszweige im Vergleich mit den Vorjahren auf dem gleichen Betrieb oder im Vergleich mit anderen Betrieben im gleichen Jahr. Diese Beurteilung ist jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da beim vergleichbaren Deckungsbeitrag erst die Direktkosten dem Betriebszweig angelastet sind (Teilkostenrechnung); Rückschlüsse auf das Einkommen können noch keine gezogen werden.

Gesamtleistung

Sie entspricht dem landwirtschaftlichen Betriebsertrag aus der Finanzbuchhaltung, zuzüglich des Werts der internen Lieferungen und Verrechnungen. Durch die Verrechnung der internen Lieferungen können Leistung und Direktkosten einzelner Betriebszweige zeitlich und sachlich abgegrenzt und berechnet werden.

Direktkosten

Die Direktkosten lassen sich einzelnen Produkten, Dienstleistungen oder Betriebszweigen, also den Kostenträgern, leicht oder direkt zuteilen. Sie verändern sich proportional mit dem Umfang des Betriebszweigs. Die Direktkosten sollen zwischen verschiedenen Betrieben vergleichbar sein, wenn sie auf die Produktionseinheit umgerechnet sind.

Beispiele von Direktkosten im Pflanzenbau: Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Verpackung und Trocknung, allgemeine direkte Kosten;
Beispiele von Direktkosten in der Tierhaltung: Tierzukaufe, Raufutterzukaufe, Ergänzungsfutter, übrige wie Viehversicherung, Tierarztkosten, Sprunggelder und KB, Alpungskosten.

Fremde Strukturkosten

Die Kosten der Grundausstattung des Betriebes (Land, Gebäude, Maschinen, Arbeitskräfte) werden zu den fremden Strukturkosten zusammengefasst. Diese zeigen auf, wo die Kosten anfallen (Kostenstellen), lassen sich aber den einzelnen Betriebszweigen (Kostenträgern) nicht leicht und direkt zuteilen und verändern sich auch nicht proportional zum Umfang der Betriebszweige.

Nicht enthalten in den fremden Strukturkosten sind Ansprüche für die Abgeltung des eigenen Arbeitseinsatzes und des eigenen Kapitals.

Beispiele fremder Strukturkosten: Arbeiten durch Dritte; Maschinenmieten; Gebäudekosten, Kosten der festen Einrichtungen, Kosten der Meliorationen; Kosten von Maschinen, Zugkräften und Kleinmaterial; Automobilkosten, allgemeine Betriebskosten, Abschreibungen, Personalkosten, Pachtzinse, Mietzinse, Schuldzinse.

H.8 Zu Kapitel B.4.1: Empfehlungen zur Krankenversicherung bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz

Damit auch alle Nichtsesshaften obligatorisch versichert werden, sollten die Kantone auch dann für die Einhaltung der Versicherungspflicht und die Bezahlung der Prämien (durch den zivilrechtlichen Wohnkanton) sorgen, wenn es um Personen geht, die im betreffenden Kanton zwar keinen zivilrechtlichen Wohnsitz, dafür aber ständigen Aufenthalt haben und welche zudem vom örtlichen Sozialhilfeorgan betreut werden.

In solchen Fällen hat zunächst eine Meldung des Aufenthaltskantons an den Wohnkanton zu erfolgen, mit der Aufforderung, die betreffenden Personen zu versichern. Bei bestrittener oder sonst unklarer Zuständigkeit sollte vorläufig der Aufenthaltskanton das Obligatorium durchsetzen und die Versicherungsprämien übernehmen.

Die gleichen Grundsätze können auch dann herangezogen werden, wenn es deswegen Schwierigkeiten gibt, weil jemand zwar über einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz verfügt, dieser aber nicht mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimmt.

H.9 Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht

Zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen, das folgende Positionen umfasst:

- ***doppelter Ansatz des Grundbedarfs gem. Kapitel B.2***
- ***Wohnkosten gem. Kapitel B.3***
- ***Medizinische Versorgung gem. Kapitel B.4***
- ***Erwerbsauslagen gem. Kapitel C.1.2***
- ***übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand.***

Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen.

Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.

Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen vollständig verzichtet werden.

H.10 Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinat und der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Die Grundlage zur Berechnung des Bedarfs der nicht unterstützten leistungspflichtigen Person bildet das erweiterte SKOS-Budget.

Erweitertes SKOS-Budget

▪ SKOS-Budget

Im SKOS-Budget werden folgende Ausgaben der pflichtigen Person und der im gleichen Haushalt lebenden eigenen und gemeinsamen Kinder berücksichtigt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Wohnkosten inkl. Nebenkosten und allfällige Nachrechnungen (siehe unten)
- Medizinische Grundversorgung (obligatorische Grundversicherung)
- Eine Pauschale für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung ($1/12$ der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts)
- Ausgewiesene, bezifferbare situationsbedingte Leistungen
- Versicherungsprämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ($1/12$ der Jahresprämie)
- Zahnbehandlungskosten
- Einkommensfreibeträge oder Integrationszulagen, welche bei Unterstützung gewährt würden bzw. mindestens eine minimale Integrationszulage pro Person über 16 Jahre

Der nicht unterstützte Konkubinatspartner hat bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten gemeinsamer, im gleichen Haushalt lebender Kinder aufzukommen.

Nur wenn er nicht vollumfänglich für gemeinsame Kinder aufkommen kann, werden diese im Budget der unterstützten Person berücksichtigt.

In diesem Fall wird der Konkubinatsbeitrag jedoch auf Basis des SKOS-Budgets ohne die nachfolgenden Erweiterungen berechnet.

▪ **Erweiterungen**

Das SKOS-Budget wird um folgende Positionen erweitert:

- Rechtlich geschuldete und tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (gegenüber Kindern, ehemalige Partner/-innen, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen)
- Laufende Steuern ($\frac{1}{12}$ der jährlichen Steuern)
- Schuldentilgung (siehe unten)

▪ **Wohnkosten**

Es wird derjenige Mietzinsanteil angerechnet, welcher nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird (vgl. Kapitel B.3 und F.5). Bei einem stabilen Konkubinat wird eine überhöhte Miete nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht (vgl. Kapitel B.3).

▪ **Schuldentilgung**

Die Abzahlung von Schulden wird im erweiterten SKOS-Budget angerechnet, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden. Dies, um eine Betreibung zu vermeiden, welche dazu führen würde, dass die leistungspflichtige Person die Zahlungen an den/die Wohnpartner/-in nicht mehr leisten könnte.

Bei Konkubinaten mit gemeinsamen Kindern werden Schuldabzahlungen nicht berücksichtigt, da diese Konkubinate betreibungsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und somit der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht.

▪ **Pfändung**

Eine laufende Pfändung von Einkommen oder von Vermögenswerten wird berücksichtigt, sofern keine bzw. bis eine Neuberechnung erwirkt werden kann.

Berechnung des Konkubinatsbeitrages (stabiles Konkubinats)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen der/des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen, ebenso Einkünfte der im erweiterten SKOS-Budget berücksichtigten Kinder (wie Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten). Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme (Konkubinatsbeitrag) angerechnet.

Sofern die leistungspflichtige Person über Vermögen verfügt, welches insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (vgl. Kapitel E.2.1) übersteigt, ist dieses für den Lebensunterhalt des gesamten Haushalts zu verwenden. Es wird (vorläufig) keine Sozialhilfe ausgerichtet.

Ist der/die Konkubinatspartner/-in nicht bereit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird die Unterstützung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgelehnt (vgl. Kapitel A.8.3).

Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung (familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen. Der Einnahmeüberschuss wird zu 50 Prozent im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2. Sofern die leistungspflichtige Person Vermögen in erheblichem Umfang besitzt, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (vgl. Kapitel H.4) berechnet. Dieser wird zum Einkommen hinzugerechnet.

Ist die leistungspflichtige Person nicht bereit, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird der Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2 im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet.

Vorlage zur Bedarfsberechnung gemäss erweitertem SKOS-Budget

Name: _____

Bedarf gemäss SKOS-Richtlinien

Materielle Grundsicherung

		Fr. pro Monat	Total
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____-Personen-Haushalt	Fr. _____.	
B.3	Wohnkosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr. _____.	
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr. _____.	
B.4	Medizinische Grundversorgung		
	▪ Grundversicherung KVG	Fr. _____.	
	▪ Pauschale für Franchise und Selbstbehalte	Fr. _____.	
	▪ Zahnbehandlungskosten	Fr. _____.	

Situationsbedingte Leistungen

C.1.1	▪ Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr. _____.	
C.1.2	▪ Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr. _____.	
	▪ Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____.	
C.1.3	▪ Fremdbetreuung Kinder	Fr. _____.	
C.1.8	▪ Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr. _____.	
	▪ Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung	Fr. _____.	

Anreizleistungen

C.2/C.3/E.1.2 Integrationszulage/EFB	Fr. _____.	Fr. _____.
--------------------------------------	------------	------------

Erweiterungen

Unterhaltsverpflichtungen	Fr. _____.	
Steuern	Fr. _____.	
Schuldentilgung	Fr. _____.	
Total anrechenbare Ausgaben	Fr. _____.	Fr. _____.

Einnahmen

E.1.1	Erwerbseinkommen netto	Fr. _____.
	Gratifikation, 13. Monatslohn	Fr. _____.
	Familienzulagen	Fr. _____.
E.1.3	Erwerbseinkommen von Minderjährigen	Fr. _____.
F.3	Alimente	Fr. _____.
F.1	Einkommen aus Renten	Fr. _____.
	Einkommen aus Taggeldern	Fr. _____.
	Weitere Einnahmen	Fr. _____.
		Fr. _____.

Vermögen

	Bei Konkubinatsbeitrag	
E.2.1	Vermögen abzüglich Vermögensfreibetrag	Fr. _____.
	Bei Entschädigung Haushaltsführung	
H4	Vermögensverzehr	Fr. _____.
	Total anrechenbare Einnahmen	Fr. _____.
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen	Fr. _____.
F.5.1	Konkubinatsbeitrag	Fr. _____.
	(entspricht dem gesamten Einnahmeüberschuss)	Fr. _____.
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	Fr. _____.
	(entspricht 50% des Einnahmeüberschusses bis zum Maximalbetrag)	Fr. _____.

H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Einleitung

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters, die heutigen Familienstrukturen sowie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen führen dazu, dass junge Erwachsene in bestimmten Lebenssituationen kompensatorische Hilfsangebote der Sozialhilfe benötigen. Dabei sind die Sozialhilfeorgane auf eine enge interinstitutionelle Zusammenarbeit mit Versicherungseinrichtungen wie Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie mit Berufsberatung, Stipendienwesen und Jugendhilfe angewiesen.

Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien und höchste Priorität für berufliche Integrationsmassnahmen.

Aus pädagogischen Gründen ist das Gegenleistungsprinzip durch ein gezieltes Anreizsystem zu fördern. Von besonderer Bedeutung ist eine rasche und mit anderen Fachstellen vernetzte persönliche Beratung.

Integrationsförderung

Grundsätzlich wird von jeder hilfesuchenden Person eine den persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Eigenleistung erwartet, um kurzfristig die Notlage zu reduzieren und mittel- und langfristig ihre persönliche und wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern. Die spezielle

Situation der jungen Erwachsenen erfordert angepasste Angebots- und Programmstrukturen, welche die Beratungs- und Motivationsarbeit sowie das Coaching stärker in den Vordergrund stellen.

Bei jungen Erwachsenen steht die berufliche Integration im Vordergrund: Sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung abschliessen und/oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Junge Erwachsene werden durch die Sozialhilfe besonders zu Gegenleistungen wie z.B. Ausbildung, Teilnahme an Integrationsprojekten oder Arbeitsaufnahme angehalten. Materielle Anreize wie der Einkommens-Freibetrag (vgl. Kapitel E.1.2) oder die Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) sollen dazu beitragen, den Abschluss einer Ausbildung, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder den Eintritt in ein spezielles Programm zu fördern. Weil diese Beträge zusätzlich zum zwingend notwendigen Bedarf gewährt werden, und weil nicht unterstützte junge Leute häufig mit sehr kleinem Einkommen leben, ist die Festsetzung der monetären Anreize im Einzelfall oft Massarbeit.

Unterschiedliche Klienten-/Klientinnengruppen

Unterstützung von jungen Erwachsenen in Erstausbildung

Bei jungen Erwachsenen, die sich in Erstausbildung befinden, ist dem Einbezug der Eltern erste Priorität beizumessen. Die Eltern haben dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit als möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Zumutbar ist, für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden oder wenn sie ohne angemessene Ausbildung sind (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Eltern selbst bedürftig sind, den notwendigen Unterhalt – allenfalls auch in Kombination mit Stipendien – nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall

hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter. Die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

Unterstützung von jungen Erwachsenen ohne Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Junge Menschen, die den Einstieg ins Berufsleben nicht geschafft haben, stehen meist sowohl vor wirtschaftlichen wie persönlichen Schwierigkeiten. In jedem Einzelfall sind wirkungsorientierte Massnahmen auf Grund einer fundierten Abklärung der Ressourcen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und ihrem Umfeld sowie mit Fachpersonen der Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung festzulegen, zu fördern, zu begleiten und zu unterstützen.

Unterstützung von jungen Erwachsenen mit Erwerbs- oder anderem Einkommen

Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben junge Erwachsene, wenn eigene Mittel wie Erwerbseinkommen oder andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Unterhalts- und Unterstützungsleistungen von Familienangehörigen usw. fehlen oder nicht genügen. Ziel ist es, die soziale Einbettung und die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell zu fördern sowie die nachhaltige wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen.

Der Einbindung der Eltern in den Hilfsprozess ist – wie bei den anderen Betroffenengruppen – besondere Beachtung zu schenken.

Handlungsinstrumente

a) Persönliche Beratung

Der unverzüglich nach Einreichen des Unterstützungsgesuches einsetzenden Beratung – möglichst durch sozialpädagogisch geschultes Personal mit entsprechenden Zeitressourcen – kommt besondere Bedeutung zu. Sie hat nicht nur die Eltern in die Ausbildungsverantwortung einzubeziehen, sondern auch mit spezifischen Fachstellen wie Berufsberatung, Stipendienstellen und RAV zu vernetzen. Die rasche Zuweisung in (zu schaffende) Abklärungs-, Qualifikations- und Vermittlungsprogramme ist von entscheidender Wichtigkeit.

b) Konkrete Angebote in Integrationsprogrammen

Die Zielsetzung der raschen Integration bzw. Ausbildung auf der Grundlage von Leistung/Gegenleistung kann nur realisiert werden, wenn die Sozialbehörden ergänzend zu den RAV-Massnahmen zusätzliche Abklärungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote bereitstellen. Arbeitsprogramme für Jugendliche haben hier Priorität. Intensive persönliche Beratung und rasche Zuweisung in Programme müssen eng ineinander greifen.

c) Bemessung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten (finanzielle Hilfe)

Jungen Erwachsenen ohne Erstausbildung ist zuzumuten, entweder bei den Eltern zu wohnen – sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen – oder eine anderweitige günstige Wohngelegenheit (z.B. Zimmerbenutzung im Rahmen einer WG) zu suchen. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger werden so nicht besser gestellt als nicht unterstützte junge Erwachsene in vergleichbarer Lebenssituation.

Auch junge Erwachsene sollen durch materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen.

d) Materielle Anreize

Mit den Integrationszulagen IZU (vgl. Kapitel C.2) und den Einkommens-Freibeträgen EFB (vgl. Kapitel E.1.2) steht ein materielles Anreizsystem zur Verfügung, das bei jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe besonders gezielt und dosiert angewendet werden soll.

Lebensunterhalt

Junge Erwachsene ohne eigenen Haushalt

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (vgl. Kapitel F.5).

Leben junge Erwachsene im Haushalt der Eltern oder in Wohn- und Lebensgemeinschaften, erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen = Kopfquote).

Bei Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, nicht im Haushalt der Eltern wohnen und sich auch nicht in einer stationären Einrichtung mit Vollpension aufhalten, kommen die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – zur Anwendung.

Junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt der Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (z.B. Zimmer in einer Studenten-Wohngemeinschaft), erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushaltes.

Ähnlich wie bei nicht unterstützten Personen ist es unterstützten Erwachsenen ohne Ausbildung zumutbar, ihre Unterstützungskosten durch günstiges Wohnen (z.B. in einer Wohngemeinschaft mit mindestens zwei Personen) zu minimieren.

Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt

In begründeten Fällen wird die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine junge erwachsene Person vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit schon einen eigenen Haushalt führt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert. Eine Rückkehr zu den Eltern darf in diesem Fall grundsätzlich nicht verlangt werden, allenfalls muss von günstigen Wohnungsangeboten Gebrauch gemacht werden. Den Betroffenen steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Kapitel B.2 der SKOS-Richtlinien zu. Wenn auf Grund von Nichteinhalten von Auflagen oder Weisungen Leistungen gekürzt werden, so gelten die Bestimmungen in Kapitel A.8.

Wohnkosten

Jungen Erwachsenen ist zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit zu suchen. Dabei ist ein einfaches Zimmer mit oder ohne Kochgelegenheit, ein Studentenheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen zumutbar. Eine eigene Wohnung wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe (wie z.B. Haushalt mit Kindern, medizinische Gründe, fehlende Angebote günstiger Möglichkeiten usw.) bestehen.

H.12 Zu Kapitel A.8.1: Auflagen

Fragenkatalog vor der Verfügung von Auflagen

Bevor eine Auflage verfügt wird, sind die folgenden Fragen zu klären:

- Welches Ziel der Sozialhilfe wird mit der Auflage verfolgt?
- Ist die Auflage geeignet, um das Ziel zu erreichen?
- Weiss die betroffene Person, was von ihr erwartet wird und weshalb?
- Ist die Auflage zumutbar? Ist die betroffene Person aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung sowie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände in der Lage, die geforderte Leistung zu erbringen?
- Ist die Auflage umsetzbar? Sind die strukturellen Rahmenbedingungen gegeben?
- Was sagt die betroffene Person? Will sie der Auflage nachkommen? Hat sie Einwände?
- Haben sich die zuständigen Sozialhilfeorgane mit den Einwänden auseinandergesetzt (Nachvollziehbarkeit), gegebenenfalls die betroffene Person zum Beweis aufgefordert? Wurden die Beweise gewürdigt?
- Werden gleichgelagerte Fälle gleich behandelt?

Vorgehen bei der Anordnung von Auflagen

1. Art der Auflage festlegen (z.B. Bewerbungen schreiben, Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm, ärztliche Abklärung mit Diagnose bzgl. Arbeitsfähigkeit usw.).
2. Prüfung der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Auflage, Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots. Auflagen müssen mit dem verfolgten Ziel übereinstimmen, z.B. Integration in den ersten Arbeitsmarkt.
- 2.1 Gesetzmässigkeit: Auflagen und Weisungen stellen einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der bedürftigen Person dar und müssen sich deshalb auf eine gesetzliche Grundlage stützen. In der Regel finden sich in den kantonalen Sozialhilfegesetzen zum Thema Auflagen offen formulierte Rechtssätze, aufgrund derer dem Sozialhilfeorgan

ein Ermessensspielraum zukommt. Damit kann eine dem Einzelfall angepasste Auflage formuliert werden, die aber dem Erreichen des Gesetzeszweckes dienen muss.

- 2.2 Verhältnismässigkeit: Bei der Verfügung von Auflagen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Eignung bzw. Tauglichkeit, Erforderlichkeit, Angemessenheit).
- 2.3 Rechtsgleichheit: Auflagen müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung tragen (Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen). Das Gleichbehandlungsgebot setzt nicht voraus, dass identische Situationen vorliegen, sondern nur, dass die wesentlichen Elemente, welche im angewendeten Gesetz verlangt werden, gleich sind.
- 2.4 Willkürverbot: Die Verfügung von Auflagen darf nicht willkürlich sein. Willkür meint grobe, qualifizierte Unrichtigkeit und bedeutet Entscheiden nach Belieben. Ein Willkürakt verletzt elementare Gerechtigkeitserwartungen und entzieht sich jeder vernünftigen Begründung.
- 2.5 Gewährung des rechtlichen Gehörs: Die betroffene Person muss die Gelegenheit haben, sich vorgängig zu äussern. Ausserdem muss der Entscheid über die Auflage schriftlich begründet werden. Das zuständige Sozialhilfeorgan muss sich mit den Argumenten der betroffenen Person auseinandersetzen. Diese muss wissen, weshalb etwas von ihr verlangt wird.

H.13 Zu Kapitel A.8.3: Einstellung von Leistungen

Gestützt auf die in A.8.3 formulierten Grundsätze ist beim konkreten Vorgehen Folgendes zu beachten:

- Zunächst hat durch das zuständige Sozialhilfeorgan eine schriftliche Auflage zur Aufnahme einer zumutbaren und konkret zur Verfügung stehenden Arbeit bzw. zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs zu erfolgen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Androhung des Leistungsentzugs bei Nichtbefolgung der Anordnung.
- Wird die Auflage gleichwohl nicht erfüllt, so kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Einräumung des rechtlichen Gehörs (Anhörung der betroffenen Person) eine gänzliche oder teilweise Einstellung von Sozialhilfeleistungen erfolgen.
- Die Einstellung von Leistungen ist in einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Die aufschiebende Wirkung kann nur in Ausnahmefällen gemäss kantonalem Verfahrensrecht entzogen werden.
- Auch nachdem ein solcher Leistungsentzug rechtskräftig geworden ist, muss die betroffene Person bei veränderter Situation die Möglichkeit haben, ein neues Unterstützungsgesuch zu stellen und den Anspruch auf Sozialhilfe wieder prüfen zu lassen; darauf ist im Einstellungsentscheid hinzuweisen.